Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Renovirte Policey-Ordnung im Hertzogthumb Vor-Pommern : [Datum in unser Residentz Stockholm/ den 21. Aprilis. Anno 1681.]

Alten Stettin: Höpfner, 1681

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0001
DFG

~~XXXIX.IV.12.~~

41.1.

W. p. 1 – 142.
W. p. 1 – 95. Rug.
p. 1 – 18.
W. Jus. p 1 – 50.
W. p 1 – 52. –
p 1 – 26.
p 1 – 11.
p 1 – 12.
L. a – X.
p 1 – 24
p 1 – 12.
p 1 – 7.
p 1 – 12.

L. a. b.
Pr. p 1 – 16.
L. 1 – 7.
L. a – 5.
L. a – 9.
– a – B
– a – B

– a – B
– a – F.

Ex testamento Willebrandiano /.

J. f – 24 1–13.

Hierin Enthalten
folgendß

1 Koncgl: Schweden Vorpommerische Hoffgerichtß=Ordnung de Ao 1673. Dupl. vid. 25.

Nebst

1 Renovirten Unterricht, wie in Peinlichen Sachen zu procediren p: 135 sqq

und

Käyserß CAROLI V. Peinlicher Halßgericht Ordnung de Ao 1530 & 32

2 Renovirter Abdruck deß Romischen Reichß Landfriedens Ao 1548 gesch:

3 Hertzogthumß Vorpommern Renovirte Policey Ordnung 1681

Sambt

d Kurtzen Vorstellung deren in der Policey Ordnung taxirten gebrechen undt darauff gesetzten Straffen

NB. dieses ist errore bibliopegi vor der ordnung gesetzt, hette dahinten gebunden sein sq

4 Schweden=Vorpommersche Renovirte Tax= und Victual=Ordnung 1681 Dupl. vid. 25.

Sambt

Der Koniglichen Commissarien Renovirten Freiheitß Patent, publicirt Ao 1681, 7 Marty.

undt

Der Koncgl: Regierung Renov: Patent wegen Fest= Buß= undt Bettage, de Ao 1681, 16 Aug: Item Renov: Patent wegen Reparirung der Wege Stege, Brücken & Dämme de Ao 1681, 29 Sept: Item Koncgl: Verbott alles Duellirenß 1681. It: wegen außfuhr= & Verkauffung ungemuntzten Silber & goldeß 1681 It: Renovirteß muntz patent: Item Von der Jagt: Patenta de Ao 804: 81. Publication d Policey= & anderer Ordn: Patent wegen deß Schliessenß d solcheß niemandt judicirlich Special Patent wegen gesindt= ordnung Schäffer & Dienstbotten It: Fuhrordnung. Alles de Ao 1681.

Dupl. vid. 25. 5 Konigl: Schwed: Pommerscher Regierung
Besinde = Taglöhner = Bauren = u:
Schaffer = Ordnung de Anno 1670, 7 Jan:
Dupl. vid. 25. 6. Revidirte u. Renovirte Heidt = undt
Holtz = Ordnung. de Ao 1674, 24 Apr:
7 Verglichene Acciß = und Persohnen = Steur:
Ordnung, in Vorpommern publ: 1672, 9 Mart.
8. Konigl: Schweden Pommersche Licent=
Taxa de Ao 1681.
Dupl. vid. 25. 9 Renovirte Consistorial = Instruction
im Hertzogthum Vor = Pommern. 1681.
10 Konigl: Schw: Pommerscher Regierung Re=
vidierte Constitution, wegen Kirchen=
schulde u. Priester = Hebungen de Ao 1669.
11 Classificatio Creditorum bey
Concurßprocessen in Pommern, 1673.
12 Constitution von Schuldsachen ibid.
13. Konigl: Schwedisch Verbott, daß die
Unterthanen abgelegener ohrter nicht
Ihrs gesetzte obrigkeit vor beygehen
und ohne noth bey hoffe angeben sollen,
de Ao 1682, 26 April.
14 Ihro Konigl: Maj: zu Schweden Ern=
steß und Strengeß Verbott wegen der
Duellen u. Schlagereyen de Ao 1682, 22 Aug:
15 Cartel zwischen Ihro Kayserlichen
und Konigl: Frantzös: Maj: Maj: we=
gen Rantzioner = oder außwechselung d.
Gefangenen uffgerichtet Ao 1675 27 Aug:
16. Der Correspondirenden Fränck = Bayer=
und Schwäbischen Kräyse Deval=
vation und Verordnung im Müntz=
wesen de Ao 1679. 12/22 Decemb.
17 MARTINI BOKELY Votiva Acclamatio
ad CHRISTINAM Reginam Sueciae de
Bello German: felic: absoluto 1649.
18 JOH: POMERESCHY Oratio in Excessum
CAROLI GUSTAVI Regis Suec: Ao 1660.
19. JOSUAE ARNDY Carmen Panegyricum
in Ingressum Holmiensem Reginae
ULRICAE ELEONORAE Ao 1680.
20. RENATI CARTESY monumenta Holm: 1650
21 JOH: HENRICI POMERESCHY gratulatio
de Vicariatu OTTH: WILHELMI KO=
NIGSMARKY Ao 1675.
22 STANISLAI LUBIENICY Glückstadia
vera Tychopolis Ao 1667
23. HENRICI MEIBOMY Panegyricus de obsi=
dione Brunsuicensi feliciter finitâ; 1671.

3

Renovirte Policey-Ordnung im Hertzogthumb Vor-Pommern/



Alten Stettin/
Bey und in Verlegung sel. Michael Höpfners / Ihr Königl. Mayte.
zu Schweden / und E. E. Wolweisen Rahts Buchdrucker hieselbst
nachgelassener Wittwen/im Jahr 168[illegible].

WIr CARL

von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König und Erb-Fürst / Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar: Wie auch Pfaltz-Graff bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berge Hertzog / ꝛc. ꝛc.

ENtbieten hiermit allen und jeden / Prälaten / Graffen / Herren / von Adel / Amptleuten und Befehlshabern / wie auch Bürgermeistern / Rähten / Richtern / Gerichts-Voigten / Schultzen und sonsten insgemein allen unsern Unterthanen / auch Dienern und Einwohnern / welche sich in unsern Pommerschen Landen befinden und auffhalten / zu vernehmen. Daß nachdem Uns von GOtt dem Almächtigen unser hohes Königl. Ampt vermittelst anvertraueten Scepters und Krohn / fürnehmlichst zu dem Ende aufgetragen / umb die uns angehörige Reiche und Provincien / Land und Leute mit guten und Christlichen Satz- und Ordnungen / in Geist- und Weltlichen Sachen zu regieren und zu verwalten / Uns aber hergegen obliegen wil / alle Unordnungen / so viel Mensch-müglich abzuschaffen und zu verhüten / damit ein jedweder unserer getreuen Unterthanen / so wol nidrigen alß hohen Standes zuförderst bey Gottes reinen und allein seligmachendem Wort / gut und wolgefasseter Policey auch sonst ersprießlichem Leben / nechst GOtt unter unsern Schutz und Schirm geruhlich erhalten werden möge; Wir zu solchem Ende auch

der

der Nothdurft befunden haben / in denen vermittelst des Oßnabrügischen Frieden-Schlusses unsern löblichen und hochgeehrten Vorfahren an diesem Reich und Uns / auch der Krohn Schweden / als Lehn-Erb-uñ Eigenthümblich zugefallenen Pommerschen Landen / in gnädigster Wolmeynung uñ Liebe gegẽ selbige unsere treugehorsame Land-Stände uñ Unterthanen / durch unsere sowol für diesem alß anitzo verordnete Commissarios die formirung des Stats uñ Einrichtung eines gedeylichen Regiments / zusampt deme / was mehr berührte unsere Pommersche Lande zu gutem Wolwesen bringen / uñ dabey zu conserviren nütz- und vorträglich zu seyn befundẽ / insonderheit aber / was neben andern auch bey dem Policey-Wesen / unter vorigen unruhigen Zeiten und Kriegs-Troublen / an Mangel / Gebrechen / Unordnungen uñ Zerrüttungẽ eingerissen / fürnehmen und remediren / die vormahlige Policey-Ordnung revidiren / waß dabey zu einer beständigẽ heilsamen Verfassung gedeylich und ersprießlich seyn möchte / beobachten / darüber unserer getreuẽ Land-Stände Bedencken vernehmen / und folgends was zu solchẽ Zweck dienlam befunden würde / sothaner Policey-Ordnung mit einverleiben zulassen. Wan dan solchem Unserm gnädigstẽ Befehl gemeß / unsere sowol damahls alß anjetzo abereins verordnete Commissarii sich mit oft erwehnten unseren treu-gehorsamen Land-Ständen bey der allgemeinen Landtags-Versamlung hierüber zusamen gethan / uñ welcher gestalt / zu künftiger desto rühmlich und besserer Führ- und aufrechthaltung des Policey-Wesens / eine gewisse Ordnung zu fassen / uñ wie dieselbe einzuführen / auch in schuldigen Gehorsam unter Vermeidung harter namhafter Straffe zu observiren sich angelegen seyn lassen: Und Wir nun diese abgefaste Policey-Ordnung in allen ihren Puncten und Clausuln gnädigst approbirt, auch darob von männiglich in Unsern Pommerschen Landen gehalten haben wollen.

Solchem

Solchem nach gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Eingangs erwehnten in unser Pommerschen Landen gesessenen Unterthanen und Einwohnern gnädigst und ernstlich/ daß sich ein jeder in seinem Stande nnd Wesen nach dieser unserer hiedurch publicirten Policey-Ordnung hinführo allerdings richten und gehorsamlich verhalten solle/ so lieb einem jeden ist/ unsere Ungnade/ neben der darauff gesetzten Straffe zu vermeyden/ jedoch mit Vorbehalt/ dieselbe/ so oft es die Nothturft erfodern solte/ mit gemeinen Raht zu vermehren/ zu bessern und zu ändern.

Uhrkündlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und Königl. Insiegels. Datum in unser Residentz Stockholm/ den 21. Aprilis. Anno 1681.

CAROLUS.

L. S.
S. R. M.
S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0008
DFG

Kurtze Vorstellung / derer in der Policey-Ordnung taxirten Verbrechen / und darauf gesetzten Straffen / so jährlich zweymahl als 1. Jan. & 2.do Julii zu der Einwohner Warnung und Unterricht / auf Königl. allergnädigst Befehl von allen Cantzeln gelesen werden sol.

Ad Caput I.

Die Prediger so aus privat-affecten in taxiren auf den Cantzeln / und in den Beicht-stühlen modum excediren / werden nach Befindung des Versehens / mit eines halb-oder virtel-Jährigen Salarii Verlust / so an die Armen zu geben / bestrafft.

Caput II.

1. Wer GOtt lästert / sol in solchen Fällen / darin die Gotteslästerung keine Leib-und Lebens-Straffe nach sich ziehet / zum ersten mahl mit zehentägiger Gefängniß und Speisung mit Wasser und Brod / oder nach Gelegenheit der Personen / mit 10. 20. 30 Rthlr. Daß ander mahl mit Anschliessung an das Halß-Eisen / Stellung an den Pranger oder 60. Rthlr. Das dritte mahl aber mit harten Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung / oder nach Beschaffenheit der Person mit 300. Rthlr. ad pios usus zu verwenden / bestrafet werden.

2. Ein jeder der Gotteslästerung angehöret und verschwiegen zu haben überzeuget wird / sol mit 10. Rthlr. Straffe beleget werden.

3. Der Magistrat so in Bestraffung dieser schweren Sünde nachläßig oder parteiisch befunden wird / sol mit einer ansehnlichen Geld-Busse von 50. biß 100. Rthlr. nach Beschaffenheit der Sachen angesehen werden.

4. Wer leichtfertig schweret / Sacramentiret / bey den Wunden / Marter und Leyden unsers Heylandes fluchet / der auch den Teuffel Fluchs-Weise nennet / sol zum ersten mahl mit Gefängniß auf ein paar Tage oder pro personæ qvalitate mit 3. Rthlr. Das andermahl mit 4. Tägiger Gefängnüß und Wasser und Brod oder 6. Rthlr. Das dritte mahl mit Stellung an den Pranger oder 50. Rthlr. abgestrafft und zur Besserung angewiesen werden.

5. Die Hexen und Zauberer sollen verbrant / die aber ausser Gespräch und Gemeinschafft mit dem Teuffel des Cristallensehens / Wahrsagens / Planetenlesens / Käseschreibens / Schlüssel drehens / Siebelauffens / Segensprechens / Bötens ꝛc. sich gebrauchen / sollen

len an den Prangen gestellet / oder auch mit Geld-Busse / jedoch daß die Person Ehrloß sey bestraffet werden. Der jenige aber so solches siehet / und der Obrigkeit nicht anzeiget / sol 10. Rthlr. Strafe / und der es anmeldet den dritten Theil von der Geld-Busse geniessen.

Caput III.

WEr den Sabbath durch Arbeit und Handthierung / unnötigen spatzierenfahren und gehen / wie auch öffentlichen Fraße und Qvaße / entheiliget / sol mit wilkührlicher Geldbusse auch befundenen Umbständen nach / mit Leibes-Straffe von einer jeden Obrigkeit in Städten und auf dem Lande beleget werden.

Caput IV.

FRembde Spitzbuben so mit Anleitung zum Kartenspiel andere umbs Geld schneutzen / sollen aus dem Lande verwiesen werden.

2. Die jenigen Leute-Betrieger / so auf Jahrmarckten mit Glücksrädern / Stechbüchern / Glückstöpffen ꝛc. sich nehren / sollen bey Straffe der Abnahm ihres Krahms sich im Lande nicht weisen.

Caput V.

DAs Degen tragen ist Kindern unter 15. Jahren / Bauren / Schäffern und den gemeinem Gesinde / wie auch die Gebrauchung der Büchsen und andere Gewehre bey Straffe der Abnahm / und anderer ernstlichen Beahndung verboten.

2. Der einen andern injuriiret / sol nach befundenen Umbständen / dem Beleidigten Abbitte thun / auch mit Geldbusse / Gefängnüsse / oder auch zeitlicher Landes Verweisung angesehen werden.

Caput VI.

ZIgeuner sol jede Obrigkeit aufm Lande und in Städten bey 10. Rthlr. Straffe nicht herein lassen / noch ihnen Durchzug und Einlogirung verstatten / die sich unvermerckt herein practiciren / denen sol Haab und Gut genommen / und sie sambt Weib und Kindern bey den Fortificationen gebrauchet werden.

2. Einheimische Bettler sollen im Lande nicht geduldet / die Breßhafften aber von jeder Obrigkeit versorget / und untergebracht werden / frembden aber wird ohne permission und Zettel Allmosen zu samlen nicht verstattet / wie auch keinen Handwercks Gesellen unter den Vorwand daß sie nicht Arbeit kriegen können.

CAPUT

Caput VII.

Uhtwillige Banqverottirer und Durchbringer so wol in Städten/als auf dem Lande werden in Hafft genommen / und nach gestalt der Sachen bestrafft/und da sie wieder zur häußlichen Wohnung kommen zu keinen Ehren-Aemptern gezogen / auch in keinen öffentlichen Landes-Versamblungen oder privat-Zusammenkünfften/bey Kindtauffen / Hochzeiten/Begräbnüssen ꝛc. geduldet.

Caput VIII.

Alle Wirthe/Gastgeber/Krüger/Herbergierer / sollen an Feyer- Sonn- auch Buß- und Bet-Tagen vor oder unter den Gottesdienst keine Brantwein/Bier-und andere Sauffgäste setzen / keine Kartenspiel verstatten / sondern dieselbe aus ihren Höfen und Häusern / bey 10. Rthlr. Straffe / so offt sie darüber betroffen werden/ wegschaffen.

Caput IX.

Bey den Verlöbnüssen/ sol aller Mißbrauch und Verschwendung abgeschaffet werden.

Caput X.

Am Sontage sol niemanden / Er sey wer Er wolle / Hochzeit zu halten erlaubet seyn.

2. Einer aus der Ritterschafft sol nicht mehr als höchstens 8. Paar Mannes und 8. Paar Frauens; Die Bürger nach eines jeden Ortes specialen Ordnungen / die Bauers-Leute aber vier Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten/ und die Kinder gar zu Hause lassen.

3. Im Essen und Trincken sol aller Uberfluß und Verschwendung / breitern Einhalts der Ordnung / evitiret werden; Insonderheit kein Baursmann mehr als 2. Ein Käter aber nur ein Tonne Bier zur Hochzeit einlegen; Wo der Krüger mehr verkauffet sol er zehen Rthlr. Straffe geben / der Hochzeiter aber / des zu viel eingelegten verlustig/ und so viel / als das über die Ordnung eingenommene Bier kostet/ seiner Obrigkeit noch dazu zu erlegen schuldig seyn; Kein Rind-Vieh sol er zur Hochzeit oder andern Außrichtungen schlachten / noch des Reises und Gewürtzes/ außer Ingfer und Pfeffer / sich gebrauchen.

4. Zu den Hochzeiten / werden den Edelleuten nur 2. Tage / sonst aber in Städten und auf dem Lande nur ein Tag/erlaubet/und wer in Städten des andern Tages mehr Gäste als die nechsten An-

verwandten und Freunde bittet/sol für die Person 1. Rthlr. Straffe geben.

5. Die Musicanten und Spielleute sollen sich mit ihren zu gebilligtem Mieth-Lohn vergnügen lassen / und keinen Teller auflegen /auch wegen des Vortantzen / sich darnach reguliren / wie die Ordnung / mehrer länge nach / besaget.

Caput XI.

BEy den Kindtauffen/sol hinfüro das Gevattern Geld/so wol bey denen von der Ritterschafft und Städten / als andern Leuten auf dem Lande gäntzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn.

Caput XII.

DJe Begräbnüssen sollen ohne allen Uberfluß und Verschwendung angeordnet und bestellet werden.

Caput XIII.

DJe Wochen-Märckte sollen in allen Städten/wie in Stettin gebräuchlich ist/des Mittwochs und Sonnabens von jeder Obrigkeit angesetzet werden.

Caput XIV.

IN Kleidung und Trachten / sol sich ein jeder nach seinem Stande halten. Insonderheit werden alle mit Gold und Silbernen Blumen gewirckte frembde estoffen auch güldene/silberne oder genähete kostbahre Spitzen und überflüssige garnituren auf den Kleidern bey 50. Rthlr. Straffe / wan einer damit betroffen wird / verboten.

Caput XV.

WEr über 5. pro Centum als Reichs- und Landes-sittliche Zinsen nimbt / sol das gestipulirte intereste nebst dem halben Theil der außgeliehenen summen verlieren / und dem Fisco oder jedes Orts Gerichten heimbringen

2. Monden und Wochen Wucher wird bey Straffe der Verfallung des außgeliehenen Capitals verboten.

Caput XVI.

DEr Vorkäufferey sol sich einjeder enthalten/dabey gleichwol unverbotē ist/daß die Kauffleute aufs Land-Reisen/den Zuwachß

bey den

bey den Grund-Herrn besehen / in qvantitäten besprechen / und in Groß an sich erhandeln mögen; Wer sonsten und ausser besagten Fall / da wider handelt / wird allemahl nach Befindung biß 20. rRthl. bestraffet.

2. Der Landmann mag seinen Zuwachß im Lande hinführen / wohin Er wil / und ist ausser zwo Stunden denselben in Städten feil zu bieten nicht schuldig.

3. Wer von Königl. Bedienten auf Pässen und in der Städte Thoren / sich des Kauffhandels und Vorkaufferey anmasset / denen sollen die Wahren genommen / und sie noch darüber zwantzig vors hundert Straffe zu erlegen schuldig seyn.

4. In Städten haben sich die Bürger zu hüten / daß sie sich nicht über einen gewissen Preiß der Wahren verbinden / und die Landgesessene dadurch in Schaden bringen / massen auf solch erwiesenen Fall / diesen seinen Zuwachß an Frembde zu verkauffen / oder selbst zu verschiffen / in einer gewissen Jahres Zeit frey gelassen wird.

Caput XVII.

Bey Unmündigen und Waisen / sol jedes Orts Obrigkeit / nach der Eltern Absterben / wegen der Vormundschafft / gute Sorge und Auffsicht tragen.

Caput XVIII.

Die Unmündigen Armen sollen in die Wayssen-Häuser gebracht und zur Gottesfurcht und ehrbaren Wandel auferzogen werden

2. Die boßhafften / halstarrige und erwachsene Kinder / so ihren Eltern / Vormündern und Præceptoren ungehorsam seyn / sollen in die Zucht- und Werckhäuser gethan / oder in den Karren geschmiedet und sonst gefesselt werden / biß sie zur resipiscence kommen.

Caput XIX.

Reisende Leute sollen über das herkommen / und confirmirte Zoll Rollen mit einigen Plackereyen und Neuerungen / es sey auf Zöllen / Dämmen oder Brücken / bey zehen Rthlr. Straffe so offt darüber geklaget / und der Contravenientedessen überwiesen wird / nicht beleget werden.

2. Der Ritterschafft im Lande ihre Diener / Viehe und sonst ohnzehlbahre Waaren / wie auch die jenigen Städte / so Vermöge ihrer Privilegien von einem und den andern Zoll befreyet seyn / werden frey und ohngehindert pasiret.

3. Die Brücken- und Damm-Geld haben / sollen bey Verlust

ihrer Gerechtigkeit / solches zur refection wieder anwenden / gestalt da jemand auf den bösen und schlimmen Brücken zu schaden kömpt / sol derselbe / so die Brücke zu bauen schuldig / das damnum nicht allein ersetzen / sondern noch über dem 10. Rthlr. Straffe entrichten.

Caput XX.

WEr in denen Königl. Heydenjes sey in der Setz-Zeit zwischen Ann. Mariæ und Jacobi oder sonsten schiesset / giebet für einen Hirsch 500. Rthlr. für ein Wildprät 400. für ein hauent Schwein 400. für eine Bache 200. für ein fröschling 100. für ein Reh 100. einen Hasen 50. einen Auerhanen 50. einen Berghanen und Ente gleich für jedes 15. Rthlr. Filcalischer Straffe.

2. Auf frembden Grund und Boden sol keiner Er sey wer Er wolle / auch keine officirer und gemeine Soldaten / bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe jagen oder schiessen / der da wieder handelt / bezahlet dem Grund-Herrn für jeden Hasen 2. Rthlr. für ein Rehe 10. Rthlr. für einen Hirsch 50. für ein Schwein 16. Rthlr. vorbehältlich der Straffe / so die hohe Obrigkeit bey enstandener Klage dictiren wird / welche Straffe auch die jenigen so in der Setz-Zeit auf ihrem eigenen schiessen entrichten sollen

3. Die gemeine Jagten in Rügen / ohne des Grund-Herrn consens sind gantz und gar aufgehoben.

4. In der Fischerey sol sich einjeder nach der itzo aufs neue revidirten und publicirten Haff-Ordnung richten / auch sonsten niemand auf Strömen und anderen Wasser die Fischerey sich weiter anmassen / als er von alters befugt gewesen.

5. In Tilg- und Außrottung des Wollffs sol eine jede Dorffschafft / insonderheit diejenigen so groß und zu Holtzungen belegen seyn / umb die Winterliche Zeit eine oder mehr taugliche Wollffs-Gruben machen.

6. Wer einen Wolff geschossen / oder sonst gefangen und getilget / der ein Nest mit Jungen findet und zerstöret / sol dafür 2. Rthlr. aus dem Land-Kasten zu gewarten haben.

Caput XXI.

WAn einer muthwilliger weise auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes dem Nachbarn Schade zu füget / und dasselbe darauß gepfändet wird / sol der Beleidigte nicht allein Macht haben / das zugestandene Pfand-Geld / als für ein Pferd / Ochsen und Kuh 2. ßl. vor ein Kalb / Schwein und Ziege 1. ßl. und vor ein Schaaff oder Lamm einen Sechßling zu nehmen / sondern auch nach Besichtigung und æstimation des Schadens denselben sich dazu

dazu erstatten lassen; Das Vieh aber so innerhalb 14. Tagen nicht gelöset wird / hat der Pfänder macht judicialiter zu distrahiren.

2. Da der Pfänder dem Pfand-Kehrer zu viel gethan / soler nach befundenen Umständen / bestraffet werden.

Caput XXII.

WEr Eichen oder ander Nütz- und Brand-Holtz wieder der Obrigkeit Willen abhauet / sol für einen jeden Stamm Eichen 20. Fl. für Büchen / Röstern / Eschen / Fichten / Bircken so zu Balcken oder Platen dienlich 10. Fl. für ein Sparstück und Bandholtz 5. Fl. für Leiter-Holtz und ein jeder Fuder Strauch 2. Fl. verbrochen haben und den Herrn des Holtzes erlegen.

2. Wer zum Bau Eichen bedürfftig / sol für jedes Stück drey Eichene Paten wieder setzen und zum Wachstumb befodern.

Caput XXIII.

DJe Unordnungen / und abgeschmackten unrechtmäßige Gewonheiten so bey den geschlossenen Aembtern / Zunfften und Gilden fürgehen / sollen gäntzlich gehoben und abgeschaffet werden / und nicht allein der Verbrecher in den Zünfften / allemahl mit 20. Rthlr. sondern auch der Magistrat selbst / wan er darunter säumig ist / durch den Fiscal in Ansprache genommen und auf 50. Rthlr bestraffet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünffte / welche die Wegreisenden an andern Oertern mit schreiben verfolgen / wenn sie deßfals betroffen werden 100. Rthlr Straffe erlegen / ein Handwercker aber à part dem es überführet werden kan 25. Rthlr.

3. Schließlich sollen alle und jede dieser Lande Einwohner / sie haben Nahmen / wie sie wollen / dieser Verordnung sich unterwerffen / und alle Obrigkeit / absonderlich die in Städten allemal bey Vermeidung 50. Rthlr. Fiscalischer Straffe darüber halten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0015
DFG

Policey Ordnung

Caput I.

Von der Gottesfurcht.

NAchdem auß dem heiligen Worte GOTTES und Welt-kündiger Erfahrung zur Gnüge bekandt/welcher maßen die wahre Gottesfurcht ein Brunnqvell alles Segens/ Wolwesens und conservirung gantzer Königreiche/ auch aller anderer Länder und Leute vornemlich zu achten und zu halten/als welche die Verheissung hat/dieses und des zukünftigen Lebens. So wollen Wir zuförderst alle und jede Unsere getreue Unterthanen dieser Unser Pommerschen Lande/sowol Geist- als Weltlichen Standes/Prediger und Zuhörer/Obrigkeiten und Unterthanen/Haußvätern und Haußmüttern/Kinder und Gesinde/ und sonst männiglich/wie die seyn und Nahmen haben mögen/alles höchsten Ernstes hiemit anvermahnet und befehliget haben/daß ein jeder sich seines Christenthums gebührlich erinnern/ den höchsten Gott für Augen haben/und in seinem Beruf allenthalben in wahrer Pietät und der Furcht des HErrn sich solchergestalt verhalten und bezeigen solle/damit er es vor Gott/in seinem Gewissen und vor Männiglich zu verantworten/und des Allerhöchsten Gnade und Segen zu gewarten haben möge/auch solches um so vielmehr/als der Göttl. Barmhertzigkeit nimmer nicht gnug zu dancken/daß dieselbe auch in diesen Pomerschen Landen/das theure Licht des seligmachenden Evangelii nicht allein bey Unserer Vorfahren Zeiten/aufgehen und erscheinen lassen/sondern auch noch biß dato jeder Zeit hell und klar erhalten/und vortragen lässet/damit nicht etwa durch dessen Verachtung und den schändlichen Undanck und ein ruchloses Gottvergessenes Leben/der Allerhöchste bewogen werde/ solch edles und unschätzbares Kleinod aus gerechten Zorn uns hinwieder zu entziehen/mit mehren

Straffen und Unglück Uns zu belegen/oder auch den endlichen Garaus/in diesen ohne das so gefährlichen und höchstbesorglichen Zeiten/ mit dieser Unserer Provintz zu machen/und wan in unser Landes Kirchen-Ordnung und andern auch neulich publicirten Constitutionen heilsamlich versehen/wie bey Geist- und Weltlichen die Gottesfurcht sol gepflogen und erwiesen werden; Also wollen Wir alle Unsere getreue Unterthanen/Geist- und Weltlichen Standes/alles Ernstes zugleich hiemit anvermahnet haben/nebst dem Heil. Worte Gottes/solche Unsere Ordnung und Satzung stets für Augen zu haben / denen unabläßig nachzufolgen / Ihr Leben und Wandel in der Furcht des HErrn auch Christlicher Demuth und bußfertiger Erkändtniß der Sünden/ als wahren Christen geziemet und gebühret / auch sowol dem H. Seligmachendem Worte Gottes/als dieser Unserer darnach eingerichteten Policey-Ordnung in nachfolgendem allen gemäß anzustellen und zu führen/Ihre Kinder und Gesinde auch in der Furcht Gottes aufzuerziehen / zu allen Christl. Tugenden zeitig anzuwehnen / und öfters zu ermahnen / so lieb ihnen ist nebst der Straffe des Allerhöchsten/auch Unsere Ungnade / und ernsten Animadversion nach Gestalt des Verbrechens / unaußbleiblich zugewarten.

Und nachdem wegen der Prediger und Geistlichen privat-Affecten/derer sie sich in dem taxiren auf dem Cantzeln und in den Beicht-Stühlen vielfältig gebrauchen sollen/große Klagen geführet; So sol deßfalß ein gewisses Patent/nach Einhalt des Haupt Commission Recesses, und Unserer darüber erfolgten special Declaration verfast/ und dem General-Superintendenten zur Intimation der andern bestelten/und der künftig antretenden Prediger/per Rescriptum communicirt, auch die Contravenienten mit gebührender Straffe/und nach Befindung des Versehens mit eines halb- oder viertel-Jahrs Salarii Verlust an die Armen allemahl beleget werden.

Caput II.

Von Gotteslästern / Fluchen und unnützen Schweren.

Gleich wie die Abscheuligkeit der Gotteslästerung/schrecklichen Fluchens/und leichtfertigen Schweren / so wol in Gottes Wort/alß auch in des H. Römischen Reichs aufgerichteter Policey-Ordnung ernstlich verboten/ und mit scharffer Straffe beleget worden/die leidige Erfahrung aber bezeiget/das wenig Besserung erfolget/und die böse Unarth der Menschen in diesen Lastern sehr zugenommen/auch sich dahin vermehret/

daß

daß dafern durch der Hohen Obrigkeit ernstes Einsehen und scharffe nachdrückliche Beahndung diesen unverantwortlichen Wesen nicht gesteuret werden solte/die Gerechtigkeit und Almacht Gottes nicht allein gegen die Ubelthäter / sondern auch gegen den Magistrat, der solches zu wehren pflichtig ist/und dennest geduldet/zu den Wercken des Zorns und erschrecklicher unnachläßiger zeitlicher und ewiger Straffe/werde bewogen werden. Also sol eine jede Obrigkeit auff dem Lande und in Städten schuldig und verbunden seyn/ohne einige conniventz und Ansehen der Personen/denselben/ welcher Gott lästert/und seiner Göttl. Allmacht zumisset/ waß der Mayst. und Gewalt nicht beqvem/entgegen oder verkleinerlich ist/aber das so Gott zustehet/verächtlich hält/und abschneidet / nach Beschaffenheit der Lästerung/inhalts des Römischen Reichs Satzungen/und der in gedachter Policey-Ordnung außgedruckten pœna abzustraffen / und sothane an den Verbrechern würcklich vollenziehen und exeqviren zu lassen/und zwarten dieser gestalt und also/dafern die verübte Gotteslästerung keine Leib-und Lebens-Straffe nach sich zöge (welche Fälle hierunter nicht gemeinet seyn) der Delinqvent zum ersten mahl mit zehentägiger Gefängniß und Speisung mit Wasser und Brodt/oder nach Gelegenheit der Personen/mit 10. 20. biß 30. Rthlr. das ander mahl mit Anschliessung an das Halß-Eysen / Stellung an Pranger oder 60. Rthlr. das dritte mahl aber mit harten Staupenschlägen und Landes-Verweisung/oder nach Beschaffenheit der Person/mit 200. Rthlr. ad pios usus zu verwenden/gestrafft werde. Und gestalt diejenigen/so die Gotteslästerung mit angehöret/in mehrerwehnter des H. Römischen Reichs Policey-Ordnung obligat gehalten werden/sothane von selbst der Obrigkeit eines jeden Ortes anzumelden und nicht zu verschweigen/aber in Unterlassung der Ankündigung/ wo nicht gleichmäßiger animadversion, doch einer gewissen Geld-Buße/Gefängnüß/oder anderer hohen arbitrar Straffe/gewärtig zu seyn/so hat es auch dabey sein Bewenden; Und sol ein jeder der solche Gotteslästerung angehöret zu haben überzeuget wird / und dieselbe nicht angegeben/mit 10. Rthlr. Straffe belegt werden. Immaßen dan auch jedermänniglich ernstlich hiemit injungiret wird/daß wan er die obangeführte Gotteslästerung entweder gehöret/ oder deßhalb von der Obrigkeit vorgefodert würde / alßdan selbige von selbst oder auf Erfodern ohnfehlbar bey Vermeydung unnachläßiger obgedachter Straffe andeuten/und zu Steur der Warheit nicht ins Leugnen ziehen solle/wie dan hierüber der Magistrat sowol auf dem Lande/alß in Städten oder derjenige/so sonst Gerichte hat/und damit bewidmet / bey Verlust seiner Gerechtigkeit gebührlich halten/ und dieser Satzung nachgehen sol/würde aber ein und ander um Ge-

schencke/Gabe/Gunst oder ander Ursachen halber/darwieder handlen/und in Bestraffung solcher schweren Sünde/nachlässig befunden werden / sol derselbe dieser Partheiligkeit halber mit einer ansehnlichen Geld-Buße von 50. biß 100. Rthlr nach Beschaffenheit der Sachen angesehen/und dieselbe wiederumb ad pias causas emploiret und angewandt werden/deßgleichen sollen auch diejenigen / so leichtfertig schweren / Gottes hochheiligen Namen unnütze führen / bey den Wunden/Marter/Leyden / oder Sacrament unsers Erlösers und Heylandes Christi fluchen / oder sonsten die Elemente und GOttes Creaturen darzu gebrauchen/auch den Teuffel Fluchsweise nennen/ nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung alles Ernstes coerciret / und zum ersten mahl mit Gefängnüß auf ein paar Tage oder pro personæ qvalitate mit 3. Rthlr. das ander mahl mit viertägiger Gefängnüß/und Wasser und Brodt/oder 6. Rthlr. das dritte mahl aber mit Stellung an den Pranger oder 50. Rthlr. abgestraffet/ und zur Besserung angewiesen werden.

Dafern sich auch einige in diesen Landen befinden solten/welche auf des Teuffels Kunst wahrsagen/oder durch Christallen und in andere Wege mit dem Teüffel Gespräch hielten / Zauberey üben / und mit dem bösen Feinde gewisse Pacta hätten/wieder dieselbe sol vermöge der gemeinen und üblichen Rechte verfahren werden/und sol eine jede Obrigkeit vermahnet seyn/solch abscheuliches Laster gebührend zu persequiren/und die/so strafbar erfunden werden/vermittelst eines summarischen/doch rechtmäßigen Processi, zur verdienten Straf zu ziehen/und bey Verlust des zustehenden Gerichts oder meri Imperii keinen Fleiß noch Kosten hierunter zu erspahren. Würde es aber geschehen / daß einige ausser Gespräch und Gemeinschaft mit dem Teuffel des Christallensehens/Wahrsagens/Planetenlesens/Käseschneidens/Mißbrauchung des Evangelii S. Johannis, Siebe/Schlüssel/und Buchlauffens/oder Drehens/Augenaußschlagens/Segensprechens/Bötens/Stillens/oder anderer abergläubischer/unchristlicher/Gotteslästerlicher und verbotener Mittel/unter was Schein es auch wäre/sich gebrauchen / dieselbe sollen mit Außstreichung an den Pranger/oder einer ansehnlichen Geld-Buße/nach ihrem Vermögen/(jedoch daß die Persohn dabey Ehrloß erkandt werde) angesehen und bestraffet werden.

Gleicher gestalt sol wieder dieselbe so sich dieser verbotenen Mittel gebrauchen / oder auch wissen / daß von andern solche adhibiret/ und der Obrigkeit des Orts nicht angezeiget haben/mit Gefängnüß oder ziemlicher Geldstraffe/aufs minste von 10. Rthlr. verfahren/ und geanimadvertiret werden/maßen denn diejenigen/welche es dahingegen ansagen und deferiren/den dritten Theil von der Geldbuße erlan-

erlangen und genieſſen ſollen/und damit ein jeder wiſſe und verſtehe/ was Gottläſtern / Fluchen und Schweren ſey / und welches unter dieſen Verbot begriffen / ſol fürderſambſt durch die Königl. Regierung ſolches in einem öffentlichen Edict exprimiret / dadurch allen und jeden ſolches unterſaget / die Straffe und Handhabung befohlen/und ſolches an allen Orten publiciret werden.

Caput III.

Von Feyer und Entheiligung des Sabbahts.

DEmnach zu Fortpflantzung des wahren Gottesdienſtes und beſtmöglichſter Hemmung alles unchriſtlichen Weſens von unſerer Regierung dieſer Pommerſchen Lande/neulich albereits mit gemeinen Raht der Land-Stände eine gewiſſe Verordnung wegen obliegender Feyer der Sonn- und Feſt-Tage gemachet/und von den Cantzeln dahin publiciret worden/daß ein jeder ſich alles ungebührlichen Fahrens/Reitens und Arbeitens/ bevorab unter wehrenden Gottesdienſt / gäntzlich enthalten / auch bey gewiſſer exprimirter Straffe den Sabbath dadurch nicht profaniren / ſondern vielmehr mit gebührendem Fleiß die Predigten des Göttl. Wortes anhören / ſich zeitig zur Kirchen und nicht auff den Kirchhöfen/vor oder unter wehrender Predigt/und den Chriſtlichen Ceremonien finden laſſen/auch eines mäßigen und nüchtern Lebens ſich befleisſigen/und auſſer wahrer unumbgänglicher Noth nicht über Feld reiſen/weniger in Schwelgen/Ovaß und Fraß ſich finden laſſen ſolle/deßhalben dan auch hierum conſtituiret und verordnet/daß unter wehrendem Gottesdienſt/in den Schenck / Brantewein-Krügen und andern Wirtshäuſern / keine ſitzende Gäſte ſollen geheget/ noch ohn exemplariſche Beſtraffung der Wirthe und Trinckenden geroleriret/weniger auf den Feyer-Soñ-und Feſt-Tagen / einige Jahrmärckte/wie bißhero gebräuchlich geweſen/gehalten/ſondern auf die folgende Mittwochen oder Donnerſtag transferiret werden.

Als wollen wir kraft dieſes ſothanes Edict hiemit wiederholet haben/unterm angehengten ernſtlichen Befehlige/daß ein jeder bey Straffe demſelben einverleibet und andern ſchärffern Einſehens ſich darnach richten / und der darin gemachten Diſpoſition gebührſame Folge leiſten / und alſo in dem Sonn- und Feyer-Tage ſowol einen Ruhe-Tag ſeiner Seelen halte/ alß auch die Hand-Roß-und andere Vieh-Arbeit/ſo auf die Werckel-Tage gehören / auſſerhalb was zuförderſt die Chriſtliche Liebe / und der vordringende Nothfall erheiſchet/hinterlegen und abſtellen / daß es auch alſo geſchehe / eine jede

Obrigkeit/ und wer die Jurisdiction hat/Acht habe / verhalten/ und wenn dawieder geschicht/seine Untergebene ernstlich bestraffen solle. Und weilen an vielen Oertern auf dem Lande keine Gefängnüssen noch Vögde / dannenhero keine zulängliche Mittel verhanden / die Unterthanen und freye Leute auf den Dörffern zur Sabbats-Feyer anzuhalten; So sol eines jeden Orts Obrigkeit von den Land-Reutern oder mit Soldaten aus den nechst anbelegenen Vestungen und Städten/die hülffreiche Hand auf erfodern geboten werden / auch die Vögde schuldig seyn/sowol in diesen alß andern Fällen die Ungehorsamen und delinqventen in Verhaft zu nehmen und zu schliessen/ maßen ihnen solches so wenig an ihren Ehren schädlich / alß ihren Kindern bey Einnehmung in die Zünfte præjudicirlich seyn solle.

Caput IV.

Von Doppeln und Spielen auf unzeitlichen Gewinst und Spitzbuben.

Ob wol in zugelassenen Zusamenkunften/und ausser obgedachten heiligen Son-und Fest-Tagen/wie auch Buß- und Bet-Tagen ein und das ander Spiel unter guten Freunden und aufrichtigen Leuten zur Ergetzlichkeit und Zeitvertreibung nicht zu verwehren; So wollen Wir doch/daß solches auf keinen sonderbahren Gewinst/und dadurch ofters erfolgende Verschwendung des Vermögens / wobey dan auch gemeiniglich Zanck und Wiederwillen/Fluchen/Schelten/Vermessen / und dergleichen Sünden mehr/auch zuweilen wol gar Mord und Todschlag zu entstehen pflegen/angesehen und getrieben werden solle. Und als oftmahls in den öffentlichen Wirths-Häusern sich dergleichen fremde Spitzbuben zu finden pflegen / so mit Anleitung zum Kartenspiel andere damit zu beschnäutzen / und dadurch allerhand Diebische Fündlein und Griffe das Jhrige ihnen abzuzwacken pflegen; Als sollen dergleichen Leute/da sie vermercket würden/sofort der Obrigkeit jeden Ortes angemeldet und abgeschaffet/oder auch nach Befindung ihrer gepflogenen Spiel-Practiken zur Erstattung des Entwendeten angehalten / und gebührend zugleich abgestraffet / und des Ortes gäntzlich verwiesen werden/nicht weniger sollen auch weder auf/noch ausser öffentlichen Jahrmärckten/diejenigen Leute-Betrieger so mit Glücksrädern/Stechbüchern/Würffelbretern / Glückstöpffen und dergleichen sich zu nehren/und den gemeinen Mañ zum Verlust ihres Geldes/mit vorgezeigten nichtigen Tant und Wahren/Anlaß zu geben pflegen/keines weges hinführo geduldet / sondern damit inne

zu hal-

zu halten durch die Gerichts-Diener befehliget / und da Sie doch dawieder zu handeln sich unterstehen solten / mit Abnahme ihres betriegerischen Krahmes / und sonst dem Verbrechen nach bestraffet und abgewiesen werden.

Caput V.

Von Balgen und Außfodern / auch Schänden und Schmähen

WAs gestalt Wir vermittelst eines öffentlichen und unterm dato Stockholm den 23. Decembr. des 1662. Jahres publicirten Placats allen und jeden Unterthanen in unserm Reiche und darunter gelegenen Provincien aus Obrigkeitlicher Sorgfalt ernstlich und bey Vermeidung der darin außgedruckten exemplarischen Straffe anbefohlen / sich alles Außfoderns / Zuschickung der Cartel / duellirens / Rauffens / Schlagens gäntzlich zu enthalten / solches wird männiglich ümb so viel mehr anerinnerlich seyn / als es denselben durch öffentliche Abkündigung von den Cantzeln und publiqve Affixion in den Thoren / Schencken / Krügen / Wirthshäusern und andern Wirthschaften zur notitz gebracht / und dadurch unverborgen geblieben.

Als nun dieser Lande Einwohner unterthänigste Pflicht-Schuldigkeit allerdings erfodert / solch unserer ernsten Verordnung in treugehorsamster devotion sich gemäß zu verhalten / und deroselben / unter was Schein und prætext es geschehen möchte / nicht entgegen zu kommen; So wollen wir mehrberührtes Unser Königl. Edict anhero repetiret und nach demselben allerdings sich zu richten / nochmahlen und anderweit ernstlich anbefohlen haben / im̃aßen dan auch das Degentragen / alß welches zu Schlägereyen und Balgen vielmahls Anlaß giebet denen / so es Standes und Ampts halber nicht zustehet / insonderheit denen Kindern unter 15. Jahren / Bauren / Schäffern / und dem gemeinen Gesinde / nechst gebrauchung der Büchsen und andern Gewehren bey Straffe der Abnahme und anderer ernstlichen Beahndung verboten seyn sollen. Dahingegen wollen Wir / daß hinführo / wan einer mit Worten oder in der That geaffrontiret und geschimpffet wird / sowol das Königl. Hoffgerichte / als eine jede Obrigkeit solches gebührend vindicire / zu Beschleunigung aber der Sachen / und dafern die von Adel oder ehrliche Leute an ihren guten Leumuth von zancksüchtigen und unbendigen Leuten gekräncket werden / keine ordentliche Process deßhalben veranlasset werde / sondern wan der Beleidigte entweder durch Schriften / darinnen die Injuri-

en oder

en oder Außfoderung enthalten/oder durch eydliche summarische Zeugen Kundschaft seine innocentz beygebracht und behauptet/auch darauß erhellen würde/daß der Injuriant sich zu den Beleidigten genötiget/alsdan jener nach Befindung der Sachen in Gegenwart gewisser Leute eine Christliche Abbitte/oder dafern es die atrocitas injuriæ erfodern solte/ einen öffentlichen Wiederruff thun/ auch mit einer tapffern Geldbuße oder Gefängnüß/ oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umbstände mit zeitlicher Landes-Verweisung angesehen und beleget werden sol.

Und gleichwie hiernegst eine böse Gewohnheit eingerissen/ daß wan bey den Handwerckern ein Meister oder Geselle von einem andern an seinen Ehren mit Scheltworten verletzet worden/dem Meister das Handwerck geleget/und der Geselle dessen biß dahin entsetzet/ biß er sich deßhalben purgiret/oder des berüchtigten Criminis benommen/dawieder aber bereits vorlängst von dem hochseligsten Fürsten in Pommern Hertzog Barnimb eine gedeysame Verordnung gemachet/und wie es in solchen Fall gehalten werden sol/darin exprimiret; Alß haben Wir solche Constitution erheischender Nothdurft nach/ revidiret/und in dieser Policey-Ordnung erholet/mit ernsten Befehlige/daß sich ein jeder darnach zu achten/und der darin gemachten disposition allerdings geleben solle.

Caput VI.

Von Zigeunern und starcken Bettlern.

Zwol in des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Policey-Ordnungen die Ziegeuner/als Erfahrer/Verräther und Außspäher der Christen Landen/vorlängst per Edictum publicum von den Gräntzen Deutscher Nation abgewiesen/und einer jeden Obrigkeit anbefohlen worden/sothane in oder durch ihr Land und Gebieth nicht ziehen/handeln noch wandeln zu lassen/ so hat es doch die Erfahrung bezeuget/ wie dieses lose Gesindlein/ ohngeachter solcher heilsamen Verordnung dennest in die Teutschen Herrschafften herein dringet/denen Landes-Einwohnern großen Schaden zugefüget/und durch betriegliche Rencke/Abnahm und Stehlen/die Leute umb das Ihrige bringet; Gleich wie aber solchen heillosen Beginen die Hohe Landes-Obrigkeit durch zulängliche Mittel billig obviiren muß; Alß sollen auch jetztgedachte Zigeuner/so wenig in diesen Pommerschen Landen eingelassen und darin geduldet/als ihnen einiges sichere Gelait und Paßport gegeben werden. Allermaßen dan allen und jeden Obrigkeiten auf dem Lande

und

und in Städten ernstlich und bey unnachläßiger/und zwar allemahl wenn Sie dessen überwiesen werden / auf 10. Rthlr. Straffe hiemit injungiret seyn sol/ oberwehnte Umbläuffer und ihren Anhang / die in dieser Lande Gebiete kommen wolten/nicht herein zu lassen/weniger Jhnen einigen Durchzug oder einlogirung zu verstatten/sondern dieselbe stracks abe und zurück zu weisen/auch ihnen anzudeuten/daß sie sich dieser Lande gäntzlich enteussern/und darin nicht finden lassen sollen/(allermaßen dazu auch auf den Päßen zureichende Anstalt gemacht ist)dan wo sie angetroffen und jemands mit der That gegen sie handeln oder fürnehmen würde/selbiger nicht dar an unrecht gethan haben solte/würde es sich auch begeben/daß sie hinführo durch heimliche und unvermerckte Ein practicirung sich alhie einfinden sollen/alsdan sol ihnen ihre Haab und Gut genommen/und sie sampt Weib und Kinder vermittelst adhibirung gewisser Zwang-Mittel/zu gemeiner Arbeit bey den Wällen und andern publiqven Gebäuden angehalten werden.

Gleichergestalt sollen auch vermöge der deßhalben vorhin publicirten Placaten in diesen Unsern Hertzog- und Fürstenthum keine gardende Knechte/starcke Bettler und Landstreicher toleriret / noch jemanden zu betteln und die Almosen zu bitten verstattet werden / der nicht mit kundbahrer Gebrechlichkeit/Unvermögen und Breßhaftigkeit beleget/und durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt nicht suchen noch acqviriren kan; Gestalt dan die Obrigkeiten an jedem Orte diese Verfügung stellen sollen/daß vermittelst Aufrichtung einer gewissen Bettel-Ordnung vermöge des Heil. Röm. Reichs Constitution, eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbsten ernehre/zu solchem Ende arme Häuser aufrichte/und dazu eine Collecte oder Beysteuer/nach Gutbefindung/von den Einwohnern erfodere / und also dieselben unterhalte/dabey aber genaue Erforschung/Besichtigung und guter Erkündigung gebrauche / daß nur denen so Alters und Schwachheit halben nicht arbeiten / noch ihr Brodt erwerben können/etwas gereichet/und den Frembden zu betteln gar nicht nachgelassen/noch daß sie über eine Nacht in der Stadt verbleiben mögen/ permittiret werde/sondern daß so bald Sie angetroffen werden/selbige entweder ad præstandas operas publicas geadigiret / oder durch die Wacht-Knechte in Städten und durch die Schultzen mit Hülffe der Baursleute auf dem Lande weggenommen/und in die neaste Vestung gebracht/und zu obgedachter Arbeit gebracht werden. Würde es sich auch begeben/daß entweder einheimische oder frembde Bettler Kinder mit sich führeten/so ihr Brodt verdienen könten/alsdan sollen solche auf dem Lande und in Städten von ihnen genommen/

und zu Handwerckern oder sonst zu Dienst geadhibiret werden.

Und als auch die Erfahrung bezeuget/daß sich viel außländische Bettler unterstehen auf Patente und Vorschriften zu betteln/dabey aber großer Betrug und Falschheit angemercket wird / so sol keiner bey wilkührlicher und ernster Leibes-Straffe hinführo bemächtiget seyn/dergleichen Almosen zu samlen/ es seyn dan seine Attestata von der Hohen oder Mittelbaren Obrigkeit / jeden Ortes richtig befunden/und Ihm von deroselben durch ein Zettel oder andere Verordnung eine Beysteuer zu suchen und von gutthätigen Hertzen zuerfodern/erlaubet und zugelassen worden.

Wan dan auch zu mehrmalen die Handwercks-Gesellen sich für der Leute Thüren finden/und mit Vorwendung/daß sie keine Arbeit kriegen können/umb eine Gabe bitten / so sol solches hinführo nicht mehr geduldet/sondern dieselbe hierdurch angewiesen seyn / zu ihres Handwercks Alterleuten zu gehen/und daselbst anzuhalten / daß sie entweder mit Arbeit oder mit einen Zehrpfenning aus der gemeinen Ambts-Lade mögen versehen werden / maßen dan auch die Meister dahin sehen sollen/daß bey Annehmung der Jungen Meister und der Gesellen Krug-Lagen/und Vierwochen-Zusammenkunft jedesmahl ein gewisses von einem jeden Gesellen dazu gegeben / und die sonst einkommende Straff-Gelder dazu mögen adhibiret werden.

Damit aber auch der wahren und nothleidenden Armuth unter die Arme gegriffen werde / sollen nicht allein die zum Unterhalt der Armen von Alters gewidmete præbenden und Einkünfte dazu wircklich verwendet/und von den Vorstehern/ Provisorn und Auffsehern der Klöster/Hospitalen und andern Armen-Häusern/jährlich richtige Rechnung deßwegen aufgenomen werde/besondern auch eine jede Commun dahin beflissen seyn/wie sie durch füglicheMittel den Nothleidenden Hauß-Armen und gebrechlichen Leuten / eine Allmose und nothdürftigen Unterhalt zuwege bringen möge / deßwegen dan die Obrigkeit an jedem Orte von allen Einwohnern der Stadt qvartaliter etwas nach eines jeden Vermögen und Willen colligiren lassen/ und mit Anordnung einer Armen-Büchsen in den Thoren/Wirthshäusern/auch allen Schencken und Krügen / und wie es sonst jeden Orts am dienlichsten befunden werden möchte / dahin sehen werde/ daß die Reisende beweglich mögen ersuchet werden / eine beliebige Beysteuer in die berührte Büchse zu stecken/und den nothleidenden Neben-Christen damit außzuhelffen/auch gegen denselben Christliche Liebe und Barmhertzigkeit zu erweisen.

Und wird schließlich befunden/welchermassen verschiedene legata ad pias caulas enweder gantz unterdrücket oder auch nicht zu den ange-

angezielten Zweck/sondern ad privatos usus geadhibiret werden; Als sol der Magistrat jedes Ortes solche Anstalt verfügen/daß die hierunter vorgegangene Mißbräuche abgeschaffet/die Abführung benanter Legaten wiederumb in Schwang gebracht/ad verum usum secundum mentem Testatorum verwandt/und sothane Kirchen/Schulen/Armen-Häusern und deren Membris zufliessen und gereichet werden mögen.

Caput VII.

Von vorsetzlichen und übermäßigen Auffborgen/muthwilligen Fallimenten und Banqverottiren.

Als in denen nechst hie gewesenen gefährlichen und grund verderblichen Krieges-Läuften/ihrer viel zwar sowol auf dem Lande als in Städten/ durch Raub/ Plünderuug/ schwere Exactiones und andere Unglücks-Fälle/so auch zu Friedens-Zeiten sich begeben pflegen/umb dero Vermögen und reiteste Wolfahrt gekomen/daß dannenhero sie ihren Creditoribus endlich gebührende satisfaction zu thun und ihren Credit völlig bey demselben zu retten nicht vermögen/ auch dannenhero billig mit denselben/wenn solche ihnen ohne ihr offenbahres und sonst erweißliches Verschulden zugestossene Casus fortuiti sie betreffen/Christliches Mitleiden zu haben/und wenn sie sich mit ihren Gläubigern in Güte vertragen wollen/ ihnen auch von den Gerichten nach Billigkeit/ und Befindung der Sachen assistiret/und durch dienliche remonstrationes (doch solchergestalt/daß niemand wieder seinen Willen darzu gezwungen/sondern da es zu einer Cession der Güter gelangen müste/ denen Rechten dero Lauff gelassen/und nur dabey die beneficia competentiæ den also depauperirten Debitori gelassen werden sollen) bestmöglichster Fleiß angewendet wird/den Concurs-Proceß des Schuldeners Unglimpf und mehre Weitläuftigkeiten zu verhüten. So befindet sich doch leider auch/das manche zuweilen des Auflehnens und Borgens sich nicht wenig gefährlicher und betrüglicher weise mißbrauchet/und entweder unter dem Schein Trauens und Glaubens/ Geld und Wahren bey andern Leuten aufbracht/außgenommen und geentlehnet/fürders ihre Gewerbe und Handlung damit zu treiben/ oder auch andere Gelder auf ihr Lehn und Güter dieselbe damit anzubauen oder zu liberiren/hin und wieder aufgenommen/und selbige zu Zeiten mit übermässiger Pracht/unordentlichen Wesen und Leben/und sonst in andere Wege ohne das ihnen an ihrem Vermögen

und Gütern einiger sonderlicher Unfal / Schaden und Verlust zugestanden/durchgebracht/und solchergestalt in Abnehmen und Verderben gerahten/worauf sie entweder heimlich davon zu gehen und Creditoribus den Rücken zukehren/ denn hernach an andere Oerter sich zu setzen und zu unbilligen Transacten der o Gläubiger adigiren wollen/oder auch wolselbst wenn sie gemahnet werden/ zu einen Concurs-Proceſs provociren und zwarten Cesſionem bonorum ohngescheuet ergreiffen/doch damit wie sich nach Anleitung der Rechte gebühret nicht verfahren/immittelst in den Gütern besitzen bleiben/dieselbe so wenig erbauen alß andern es zu thun vergönnen/ und durch trainirung des Proceſsus diejenigen so ihnen bona fide das Jhrige/ auch oft in höchster Noth vorgeschossen/vollends umb dasselbe bringen/und solchen schändlichen Handlungen/so auch in des Heil. Römischen Reichs Reformation guter Policey einen Diebstal nicht unbillig verglichen worden / nach numehro Gott Lob erlangten lieben Frieden/und da ein jeder auch sonst durch billige und mögliche Wege zu guter Richtigkeit und Conservirung des Seinigen gelangen kan/ keines weges weiter zu gedulden seyn werden. So wollen/setzen und ordnen wir hiemit/daß da dergleichen Handthierer und Kaufleute/ wan sie fürsetzlich und betrüglicher weise ohne kundbaren oder sonst sofort erweißlichen Unfal/aufstehen/banqverott machen / und davon gehen wollen/selbige so fort in Haft genommen und in den Schuld-Thurm gesetzet/sonsten hinführo an keinem Orte Unserer Königreiche und Lande aufgenommen/noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet uñ geduldet/sondern wo sie angetroffen und verfolget werden/ in Haft genommen/Rede und Antwort zu geben/und zu Recht zu stehen/angehalten/auch nach gestalt der Sachen bestraft/und so sie wieder zu häußlicher Wohnung koñen/alßdan zu keinen Aemptern oder dignitäten adhibiret und gezogen werden sollen. Nicht weniger sollen auch diejenigen vom Lande/so mit übermässigen Leihen/Aufborgen und muthwilligen Durchbringen dahin gerahten/daß sie gebührende Zahlung zu thun nicht vermögen / und selbst ad cesſionem bonorum bey ihren Lebens-Zeiten ohngescheuet schreitē wollen/vermöge der dißfalß bekandten heilsamen Satzungen/in keinen öffentlichen Landes-Versamblungen oder andern privat Zusammenkunften/bey Hochzeiten/Kindtauffen/Begräbnüssen und dergleichen ihrem vorigen Stande nach geduldet oder angesehen / sondern gäntzlich davon außgeschlossen/auch bey unsern Cantzeley und Hoff-Gerichten / wie vorhin gebräuchlich gewesen weiter nicht citiuliret und reſpectiret werden. Jedoch als obgedachte andere/denen auf dem Lande und in Städten notorié oder sonst erweißlich zugestossene Unglücks-Fälle

außdrück-

außdrücklich davon außbescheiden/als mit welchen billig Mitleiden gehabt ihnen die hülfliche Hand durch versuchten gütlichen Vergleich geboten/so auch aufgenomen und vergleitet / und sonst den gemeinen Rechten nach gegen sie verfahren und gehandelt wird. Wan aber auch zum öftern bey der Hohen Landes-Obrigkeit unter einem und andern Vorwand/moratoria und Anstands-Briefe auf gewisse Jahr so wol von gantzen Communen / alß eingen particuliren außbracht und zum oftern nicht wenig mißbrauchet zu werden pflegen/so wollen Wir dieselbe ohne sonderbahre erhebliche Ursache und da nicht veritimiliter dargethan werden solte/wie inner solcher Zeit denen darumb anhaltenden Schuldenern und folgends dero Gläubigern dadurch geholffen werden möchte/nicht leicht ertheilen/auch da sie einmahl ertheilet/ohne sonderbahre hohe und wichtige motiven keines weges erstrecken / sondern vielmehr bey Unsern Hohen Tribunal, wie auch Hoff-Land-und andern Gerichten dahin sehen und befordern lassen/ daß kein unnötiger Aufschub verstattet / vielmehr ehest billig und rechtmässige Richtigkeit befordert / und dadurch guter Glaube und Credit in unsern Landen zwischen dero Einwohnern wie auch mit andern Benachbarten und Außwertigen hinwieder erwecket und restabiliret/auch zu Beförderung sowol gemeiner / alß eines jeden absonderlicher Wolfahrt/besser alß die Zeit daher beybehalten und gepflogen werden könne.

Caput VIII.

Von Gastwirthen und Gasthöfen.

Wir auch zu Beförderung gemeinen Handels und Wandels und insonderheit auch vor den reisenden Man nöchig und ersprießlich ist / sowol auff dem Lande an der Landstrassen/alß in Städten/bequeme Wirths-Häuser zu haben/darinnen Frembde und Durchfahrende mit Wagen und Pferden/oder auch zu Fuß aufgenommen/und nach eines jeden Gelegenheit vor ein billiges accommodiret und bewihrtet werden können; So sollen die Obrigkeiten jeden Orths auf den Dörffern / an den Land-Strassen und in Städten mit Fleiß dahin bedacht seyn/daß die dazu vor diesem bewidmete Krüge und Gast-Häuser noch ferner beybehalten und mit tüchtigen Einwohnern so Wirthschaft zu halten bemittelt und geschickt/besetzet und versehen / da sie aber abgekommen und ruiniret/wiederumb aufgebauet/also auch daß der frembder reisender Man ein absonderlich reinliches Zimer und Lager haben könne/ verfertiget werden mögen. Solte jemand die Krug-Gerechtigkeit

an der Land-Strassen haben/doch darauf nicht bedacht seyn/und die Einrichtung also thun/sol die Königl. Regierung Jhn lassen verwarnen und eine gewisse Zeit solches zu accommodiren setzen/in längern Verbleiben aber bemächtiget seyn/andern die solches verrichten wollen/die Krug-Gerechtigkeit zu verleihen/oder auch selbst dazu benötige Anstalt zu machen / selbige sollen sich auch beqveme Losamenter Stallung/wie auch anderer Nothdurften ihrer Nahrung gemäß/befleissigen/und ob wol denenselben/vor die dabey empfindende Ungelegenheiten einiger Vortheil und Ergetzlichkeit über dem sonst gemeinen Einkauf nicht unbillig zu gönnen/sollen sie deñoch den reisenden Mann in keinerley wege zur Unbilligkeit deßhalb übersetzen/und sol auf dem Lande und in Städten jede Obrigkeit Aufsicht haben / daß der reisende Mann von den Wirthen nicht übersetzet werde/da es geschehe/und darüber geklaget/demselben ernstlich bestraffen.

Es sollen aber auch alle Gastgeber/Krüger und Wirthe sich getreuen Gesindes und tüchtiger Dienstboten befleissigen/was bey denselben eingebracht / in gute und rechte Verwahrte Losamenter bringen/und fleissige Aufsicht haben lassen / daß keine Diebereyen und Veruntreuungen oder auch anderer Wiederwille deßhalb vorgehen möge/sonsten dieselbe den gemeinen Rechten nach/davor zu antworten/und der Befindung nach gehalten seyn sollen. Und weil sonderlich in den gemeinen Krügen in Städten und auf den Dörffern/sich offters Landstreicher/Vaganten/vorgebende Brand-Bettler/und andere dergleichen Betrügere einzulegen und den reisenden Mañ auff der Strasse oder auch den Einwohnern der Städten/mit ihrem haussiren und betteln/nicht wenige Ungelegenheit zu verursachen / des Abends und Nachts aber/waß sie solcher gestalt erprachert/zuverzehren/und durch die Gurgel zu jagen/auch allerhand Uppigkeit darbey zu verüben und zu treiben pflegen. So sol solchen Krügern und Wirthen hiermit auch alles Ernstes anbefohlen und geboten seyn/solche Leute/weñ sie deßhalb kund seyn/gar nicht anzunehmen und bey sich zu hegen/oder da man dessen Anfangs unwissend wehre/und sich solches darauf eräugete / solches der Herrschaft zu verstehen zu geben/damit dieselbe auf solche Leute Acht geben/und nach Befinden / dieselbe durch die Diener abweisen und abschaffen lassen sollen.

Im übrigen werden alle Wirthe/Gastgeber / Krüger und Herbergierer hierbey nochmahls und bey Vermeidung der sonst darauf gesetzten Bestraffung erinnert und befehliget/deßwegen gebührender Feyer der Soñ-Fest- auch Buß uñ Bet-Tage publicirten öffentlichen patents auch ihres Ortes gebührend dahin zu geleben/daß sie selbiger Tage vor- und unter dem Gottesdienste keine Brantewein/Bier und

ande-

andere Sauf-Gäste setzen/weniger einiges Karten-oder ander dergleichen Spiel verstatten/sondern dasselbe gäntzlich in ihren Häusern und Höfen alsdan einstellen lassen und verhüten/ oder aber gebührender und darauf gesetzter animadversion nemblich zehen Rthlr. Straffe so oft Sie darüber betroffen werden/ sich ohnfehlbar versehen sollen. Damit auch der reisende Mann auf seinen Wegen gefördert werde/sollen alle Obrigkeiten in den Städten gewisse Verordnung machen/also/daß dieselbe der Fuhren und Pferde jederzeit und ümb einen billigen gesetzten Lohn mächtig/ dan nicht verzögert und beschweret/solche auch zu jedermäñiglich Wissenschaft öffentlich affigiret werden/Wir wollen daneben durch Unsere Königl. Regierung und alle mittelbare Obrigkeit bey allen Fehren die Versehung thun/ daß das Fehr-Geld auf ein billiges gerichtet/und niemand damit beschweret/und dan auch die Leute mit der Uberfuhre gefördert werden.

Caput XI.

Von Verlöbnüssen.

Allermassen unzüchtige Vermischungen und unehrliche Beywohnungen nicht allein bey denen in Rechten darauf gesetzten Straffen und anderer ernsten und schweren animadversion nachmahls prohibiret und verboten seyn sollen/sondern auch mit sonderbahren Fleiß dahin zu trachten/ daß die im Göttlichem Worte beschriebenen Rechten und dieser Landen Kirchen-Ordnung verbotene gradus gebührlich observiret und dawider nicht gehandelt werde; Also sollen auch die heimlichen ohne vorhergehenden und eingeholten Rath/Consens und Bewilligung der Eltern/ Vormünder/oder nechste Anverwandten (welche der verstorbenen Eltern Stelle bekleiden) wie auch bey denen Leibeigenen Unterthanen ohne der Herrschaft Willen gemachte Heyrahten und ohne dem verbotene Verlöbnüssen ohngültig und vor keine Verbündigkeit gehalten werden. Und ob auch zwar die Nothwendigkeit nicht erfodern möchte/über dem bey Ehelicher Versprechung allemahl gebräuchlichen Zuschlag/absonderlich publiqve Verlöbnüssen und Gastereyen anzustellen/so wollen wir doch geschehen lassen/daß auch diese/wenn sie ordentlicher gebührlicher und rechtmässiger Weise angefangen und vollenzogen werden sollen/ durch öffentlichen Zuschlag nach der Contrahenten und der Ihrigen Belieben und Gutbefinden/entweder in der Kirchen oder in Häusern in Beyseyn Ehrlicher Leute/zu Wercke gerichtet/und dabey ein Ihrem Stande und Vermögen gleichkommendes Mahl angerichtet und gegeben werde. Weil aber die Erfahrung

rung bezeuget daß bey solchen Außrichtungen große Mißbräuche und Verschwendung der Gaben Gottes tagtäglich vorgehen/ und dergestalt überhand nehmen/ daß öfters die Eltern und jungen Leute dieselbe zu ertragen nicht vermögen/ sondern in mercklichen Abgang ihrer Wolfahrt dadurch gerahten und vielmahls in Schulden sich vertieffen. So befehlen wir hiemit/ daß zu Beforderung algemeinen Nutzens solche abulus und Übermässigkeit numehr abgeschaffet und solche Außrichtungen zur Erträglichkeit eingerichtet werden sollen.

Diesemnach sollen hinführo bey Adelichen Verlöbnüssen eine einfache Taffel/ in Städten aber bey Königl. Bedienten/ so nicht Adelichen Standes/ Professoren/ Predigern und fürnehmen Bürgern nur ein Tisch gebeten und niedergesetzet/ auch nicht mehr als eine Mahlzeit darzu præpariret und angerichtet werden. Gleichwie aber dabey aller Uberfluß verhütet/ und bey denen von der Ritterschafft/ jedoch daß ein jeder seinen Zustand hiebey wol überlege/ und demselben sich gemäß bezeige/ zum höchsten zwölf Essen mit Butter und Käse gegeben werde/ und nach gehobener Taffel Landes-Früchte aufgetragen werden. Also sol denen/ wie vorgemeldet/ in Städten erlaubet seyn/ drey eintzele Gerichte/ ausserhalb Butter und Käse nach ihres Standes und Vermögens Condition aufzusetzen/ und nach der Mahlzeit Obst und etwas Gebackens den Gästen vortragen zu lassen. Wegen der übrigen Bürger und Handwercks-Leute bleibet es bey denen vorhin bey den Städten gemachten und publicirten/ auch noch weiter einzuführenden Ordnungen/ und sol ein jeder Magistrat müglichen Fleiß anwenden/ die unnötige/ beschwerliche und überflüssige Unkosten abzustellen/ und wieder die Contravenienten mit geschärften Ernst zu verfahren. Imgleichen ordnen und disponiren wir auch/ daß sowol die von der Ritterschaft als der Magistrat in Städten auf die Schäffer/ Müller und Handwercks-Leute/ so sich in dero Gebiete und Eigenthum aufhalten/ wie auch ihre eigene Unterthanen ein aufmerckendes Auge haben/ und dieselbe mit Ernst dahin anweisen sollen/ daß sie sich denen vorhin in öffentlichen Druck außgefertigten oder sonst eines und des andern Orts eingeführten guten und heilsamen Ordnungen überall gemäß bezeigen/ und dawider in keine wege bey Vermeidung hoher arbitrar und respectivè gefänglicher Straffe handeln. Und als auch der Arrhæ sponsalitiæ und Verehrung/ welche Bräutigam und Braut untereinander verehren/ diese Zeit hero gar hoch gestiegen/ und deßhalben viele abusus und übermäßige Geldspildung eingerissen/ haben wir vorträglich erachtet/ auch hierinnen billige Maße zu halten/ sol demnach ein jeder sein Vermögen wol überlegen/ und ein mehrers/ denn er vermag/ nicht übernehmen/ und sollen die Bürger auch schuldig seyn/ der Städte deßhalb albereits gemachten oder künftigen Ordnungen hierunter sich gemäß zubezeigen.

CAPUT X.

Von Hochzeiten.

WAn der zu der Hochzeit bestimte Tag heran nahet/wollen wir/ daß der Bräutigam und Braut in dem Kirchspiel darinnen sie entweder schon wohnen/oder sich häußlich zu setzen gewillet/ zu dreyen oder zweyen unterschiedenen Mahlen sich öffentlich von den Cantzeln kündigen lassen/jedoch nach eines jeden Ortes und Standes bißherigen observantz, bey der es auch billig hinführo verbleibet/wohin dan auch gehöret/daß bey Abkündigung der Adel. Personen nur für eine Ehe-Sache gebeten wird/ es sol aber in Städten und auf dem Lande von den Priestern mit der Kündigung nicht ehe verfahren/weniger zur Vertrauung geschritten werden/biß der Bräutigam oder die Braut / imfal sie Leibeigen gewesen wären/einen glaubwürdigen Schein der Erlassung von voriger Herrschaft und gewonnener Bürgerschaft vor den Camerariis vorgezeiget/den Bauren und geringen Leuten auf dem Lande aber sol so wenig als den Hohen und Adelichen Standes-Personen/ wie auch Bürgern in den kleinen und großen Städten erlaubet seyn/ am Sontage Hochzeit zu halten/sondern ein jeder wird hiedurch angewiesen die Vollenziehung des Ehebundes nebst den Gelagen an Werckeltagen anzustellen.

Nachdem es auch an etlichen Orten bißhero practiciret worden/ und nach und nach dieser Gebrauch introduciret werden wil/ daß Bräutigam und Braut/ nebst dero Eltern und Freunden bey dem Magistrat und Ministerio sich bemühet/durch Vorstellung einer und andern motiven zuwege zu bringen/daß ohne Unterscheid der Personen und mit Ubergehung der wahren Umbstände die Trauungen in öffentlichen Hochzeit- und privat-Häusern geschehen mögen und verrichtet werden/darauß aber allerhand Unordnungen bißhero entstanden / welche billig remediret werden müssen; So wollen wir hiemit verordnet haben/daß ausser dem wahren Nothfall bey dem gemeinen Man/ auf dem Lande bey den Unterthanen/von fürnehmer Personen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Ursachen solches nicht sol admittiret werden. Die dan zu des Magistrats und Ministerii Ermessigung stehen sollen/wan aber von denen aus kundbaren erheblichen Ursachen sothanes zuzulassen/ wird die Zahl der Hochzeit-Gäste eingezogen / und nur ein mässig Convivium dabey gehalten. Und wiewol sich nicht thun lassen wil / noch practicabel scheinet / den Eltern eine gewisse determinirte Maaß / waß sie ihren Kindern an

Brautschatz eigendlich mitgeben sollen/zu setzen/sondern billig eines jeden freyen Wille hingelassen werden muß: So wollen Wir demnach männiglich hierdurch ernstlich ermahnet haben/daß der oder diejenigen/so Gott für andern reichlich gesegnet/hierinnen gute Maße und eine solche billig-mässige moderation halten/damit andern kein Aergerniß dadurch gegeben/noch es also angesehen und gedeutet werden möge/gleich man aus dem Heil. Ehewerck einen Kaufhandel machen/ oder andere/die zwar am Stande und Herkommen gleich seyn/aber das Vermögen nicht haben/verunglimpffen/oder auch in Verderben setzen wolte/bevorab da auch vorige Exempel klar zu Tage liegen/daß offters Eltern solche Freygebigkeit gereuet/ und den Kindern mehr schädlich alß vorträglich gewesen/ auch Eltern ihre liberalität nachmahls mit besserm Nutzen zu declariren viele Mittel und Wege haben können. Damit auch hiernechst bey dergleichen Wirthschaften/ Ehelichen Beylagern und Hochzeiten der bißher eingeschlichener grosser Unrath inß künftige verhütet werden möge/wollen Wir daß aller Unordnung bey Einladung der Hochzeit-Gäste und deren Bewirtung müglichst vorgebäuet und abgeholffen werde/in mehrer Erwegung daß vorige Exempel zur Gnüge dargethan/wie mancher durch übermässigen Aufschlag/ Pracht und kostbare Außrichtung/ dergestalt in Schulden sich gesetzet/und in solchen Abfall seiner Nahrung gerahten/daß er darüber von allen Vermögen gekommen/und seines Credits gantz verlustig gangē/wodurch so wenig den Gästē alß jungē Eheleuten einiger Vortheil zugewachsen und gestiftet worden. So sol einer aus der Ritterschaft auff der Hochzeit oder Wirthschafft/ die er für sich/seinen Sohn/Tochter/Freund oder Freundinne außrichtet/aufs höchste an Mannes-Personen acht Paar/und an Frauen und Jungfrauen eben so viel bitten/und nicht mehr alß 16. Speisen in zwey Trachten/nebenst Butter und Käse/nach der Mahlzeit aber an Confect nicht mehr dan zwey Schüsseln/ das übrige an Landes-Früchten aufsetzen lassen/was bißher mit den Marcipanen/candisirten und andern in Mißbrauch kommen/sol gäntzlich abgeschaffet seyn/ und wenn jemand solche hinferner zum Gepränge gebrauchen wolte/ ernstlich gestraffet werden.

Belangend den Bürgerstand/sol derjenige so die Hochzeit giebt und bestellet/so fort nach der ersten Kündigung/ bey den Magistrat selbiges Orts darunter er gehörig/ sich anmelden und Nachfrage thun/ wie viel Gäste und Essen/ welche über drey nicht seyn solleu/ nach condition seines Standes/ Ambts und Vermögens zu bitten/ vermöge der Ordnung Ihm erlaubet/ darnach den Bitt-Zettel einrichten/und den Hochzeit-Bittern außantworten: Es sollen aber die

Hochzeit.

Hochzeit-Bitter keinen Bey-Zettel anzunehmen oder auf mündlichen Befehlig/mehr Gäste zu bitten sich nicht unterstehen bey wilkührlicher und unnachlässiger Geldstraffe. Die Bauersleute sollen nicht mehr als 4. Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten/die Kinder aber gar zu Hause lassen.

Wan die Hochzeit-festivität nun vorbey gebracht / sol der Hochzeiter/nebst den Bittern von eines jeden Magistrat vorgefodert / und sowol der Gäste als Speise halber/Rede und Antwort zu geben angehalten werden / auch wegen der Ubermaß die in jedes Orts Ordnungen enthaltene Straffe/sofort zu erlegen schuldig seyn. Wir wollen hierbey auch bey den Bauers- und andern Land-Leuten den Uberfluß bey Hochzeiten abgeschaffet und hiemit verordnet haben/daß allen Bauren nicht mehr denn zwey / ein Käter nur eine Tonne Bier zur Hochzeit einlegen und außtrincken/darauf jede Obrigkeit ernstes Einsehen thun solle / gestalt den Krügern bey 10. Rthrl. Straffe verboten seyn / wan die Hochzeiter ihr nach der Ordnung eingelegtes Bier verzehret/ihnen nichtes weiter zu zapffen oder zu verkauffen/ und sol der Bauer/dessen/was er über die Gebühr eingeleget/nicht allein gäntzlich verlustig / sondern noch dazu so viel Straffe als das Bier kostet/seiner Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn. So sollen sie sich auch alles Uberflusses im Essen enthalten / und insonderheit kein Rindvieh zur Hochzeit sowol alß andern Außrichtungen schlachten/ noch des Reises und Gewürtzes/ausser Jngfer und Pfeffer/ sich gebrauchen.

Zu denen Hochzeiten werden denen von Adel nur 2. Tage/sonst aber in Städten und auf dem Lande nur ein Tag erlaubet/über welchen sie nicht stehen noch währen sollē/und da der Hochzeiter in Städten des andern Tages mehr Gäste/als die nähesten Bluts-Freunde und Anverwandten/nebenst den Frembden wieder einzuladen sich erkühnete/sol derselbe vor eine jede Person auf 1. Rthlr. gestraffet werdē

Mit den Hochzeit-Geschencken und Verehrungen sol zu Abwendung aller Neuerung und anderer Leute Beschimpffung unter Braut und Bräutigam gute Maße gehalten/hergegen aber alle Verehrungen und Geschencke/an Hembden/Tüchern / Schürtzen und Schuhen/welche vorigem Gebrauch nach/den Eltern / Vormündern oder andern offeriret worden/gäntzlich hiemit verboten seyn. Jn gemein sollen die Hochzeiten also angestellet werden/daß der Bräutigam und Braut in den Städten ümb 10. Uhr vor/oder 3. Uhr nach Mittag mit den Gästen in der Kirchen seyn könne/bey der in jeder Stadt vorhin determinirten und allemahl richtig exigirenden Straffe/weßwegen die Küster/und andere/so die Auffsicht über die Glocken haben/hiemit

ernstlich eingebunden werden / die Glocken gantz nicht zu verziehen noch aufzuhalten / mit der außdrücklichen Verwarnung / wo es geschiehet / daß die / so es bey ihnen bestellet / die sonst ordinar Straffe / und der Küster oder Glocken-Warter dazu eben so viel aus seinen Beutel zahlen und zu geben schuldig seyn sollen. Alldieweil auch bey Hochzeiten allerhand frembd Gesinde unter Vorwand des Aufwartens sich häuffig finden lässet / und sowol denen Hochzeitern als Gästen allerhand Beschwerde zufügen / so sol auch diß unziemliche Beginnen hiermit ernstlich verboten seyn / und die Verbrechere gebührend abgewiesen werden.

Die Musicanten und Spielleute sollen hinführo von Niemanden der Gäste einiges Geschencke nehmen / noch Teller auflegen / sondern mit dem ihnen von jedes Ortes Magistrat zugebilligten Mieth-Lohn sich vergnügen lassen / es wäre dan / daß die frembden Hochzeit-Gäste / oder Studiosi und junge Gesellen etwas freywillig im Tantze ihnen reichen und verehren wolten. Beym Tantzen sol gute Ordnung gehalten / und des Vortantzens halber / von den Musicanten und Spielleuten nichts gefodert werden / und weiln dadurch / daß dieselbe ihrer vielen die Vor-Täntze versprechen uud deroselben Namen verzeichnen und anschreiben / gemeiniglich Irrungen / gefährliche Händel / und auch ofters Mord und Todschlag entstehet / sollen sie sich bey wilkührlicher Straffe dessen gäntzlich enthalten / und zu keiner Vorbestellung durch Geschenck / gute Worte / oder heimlichen Vorbereduugen sich bereden lassen / sondern demselben / der nach geendigten Tantze sich vorangestellet / oder den Vortantz begehret / ohne einigen Vorwand aufwarten / auch sonsten / wan geehrte und frembde Leute im Tantze sich finden solten / guter Bescheidenheit sich gebrauchen.

Caput XI.

Von Kindtauffen und Kirchgängen.

DAmit auch die bey Kindtauffen bißher verspürte viele Excesse zu nicht geringer Erleichterung des Landes Einwohner ins künftige abgestellet / und die deßhalb gemachte Unkosten zur Erträglichkeit eingerichtet werden mögen. So ist nötig und heilsam befunden / auch darauf zu gedencken / daß sochen excessen gesteuret / und die überflüssige / manchen eben schwer afficirende Unkosten zu der Einwohner selbst eigenen Nutzen und Besten abgeschaffet werden mögen. Sol demnach hinführo sowol bey denen von der Ritterschaft als Bürgerlichen Standes Leuten eine durchgehende Gleichheit nach Inhalt der Kirchen-Ordnung gehal-

gehalten/und bey denen von der Ritterschaft nicht übermässig/ bey den Bürgern aber in Städten und sonst auf dem Lande über 3. Personen an Gevattern zu solchen Christlichen Wercke nicht gebeten werden. Als die Erfahrung bißher dargethan/daß mit dem Päten-Gelde offters mercklich excediret und andere durch Nachfolge sonderlich bey diesen Geldmangelnden Zeiten höchst beschweret werden/so sol hinführo das Gevatter-Geld sowol bey denen von der Ritterschaft und Städten/als andern Leuten auf dem Lande gäntzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn. Die Eltern sollen die Kinder nicht lange und sonderlich in Städten über ein oder zwey Tage ungetauffet liegen lassen/ und die privat-Tauffen in den Häusern ausser wahren Nothfall hiemit inhibiret seyn.

Zu solchen Kindtauffen sollen denen von der Ritterschaft zum meisten 10. à 12. Personen und fürnehmen Leuten und Bürgern in den Städten/wie imgleichen den Bauersleuten/ Schäffern / Müllern/geringen Pensionarien / und dergleichen Leuten auf dem Lande nur 6. à 8. Leute zu bitten erlaubet seyn / und an Tractamenten ein mehres nicht/als eben bey den Verlöbnissen gesetzet / gereichet werden/solche auch nur einen Abend währen.

Caput XII.

Von Begräbnüssen.

OBwol männiglich bekennen muß / daß der Allerhöchste nach seinen allein gerechten Willen wegen der Menschen übermachten Sünden/und sonderlich mit Hoffart/ Pracht und Uppigkeit uns so schwer heimgesuchet / so ist dennest die Welt dem verdamptem Laster so gar ergeben/daß einer dem andern hierin nichts weichen noch nachgeben/weniger die Zorn-Zeichen Gottes erkennen wil/indem leyder! aus der Erfahrung mehr dan bekand ist/daß auch bey den Leich-Bestätigungen sowol auf dem Lande als in Städten von vielen ein Excels committiret wird/und mancher seines Stands Gebühr mit Pracht und übermässigen Kosten weit überschreitet/dadurch sich und die Seinigen in Ungelegenheit vorsetzlich stürtzet/und in Unvermögen und Schulden-Last verfält/wil demnach höchstnötig seyn/auch solche Pracht und Hochmuth müglichst zu steuren: Zwar können wir wol geschehen lassen / ist auch rühmlich und Christlich/daß die Verstorbene ihrem Herkomen/Stand/Ampt und Vermögen gemäß/rühmlich und ehrlich zur Erden bestattet/und damit denselben der letzte Ehren-Dienst erwiesen werde/ es wil aber dennoch einen jeden obliegen und gebühren/daß er auch hierinnen sei-

nen Stand und Vermögen wol überlege/dariñen gute Masse halte/ und niemanden Aergerniß oder Anlaß zur bösen Nachfolge gebe/ und lassen wir es in denen Städten/woselbst albereit gewisse Ordnungen deßwegen gemachet/dabey allerdings bewenden/ ist auch unser ernster Wille und Meinung/daß denselben in allem gehorsamlich nachgelebet werden solle.

Wo aber dieselbe annoch nicht eingeführet noch im Schwange seyn/wie auch denen von der Ritterschaft befehlen Wir/daß hieriñen gute Masse sol gehalten/nnd niemanden von der Freundschaft/ausser denjenigen/so zum Erbe gehören/etwas zur Traur gereichet werden.

Die Leichen der vom Adel sollen über Jahr und Tag unbegraben nicht gehalten/und mittelst in einem wolverpichten und verwahrten höltzern Sarg/damit man für bösen Geruch versichert und bey Sommer-Tagen dabey ümbgehen könne/ verwahret werden/die ziñerne Särcke aber/weil dieselbe einige Zeit über Standes-Gebühr fast gemein werden/sollen hiemit gäntzlich verbotē/und bey so hoher Strafe alß der Wehrt desselben kömpt/ abgeschaffet seyn. So sollen bey Adelichen Begräbnüssen in allem nicht mehr alß 2. Taffeln gebrauchet und zwar dieselben nur mit einem Gange Speisen/ so viel dieselbe deren damit besetzet zu werden (wiewol nimmer über 8. Essen) erfodern/ jedoch doppelter Anrichtung gezieret seyn; Der andere Gang aber bestehet allein im Nachessen/ als Obst und etwas Confect/worunter candisirte und andere kostbare Sachen nicht verstanden werden; Und ob wol bißhero gebräuchlich gewesen/ daß auch für der Leich-Bestätigung eine Mahlzeit zugerichtet und gegeben worden/so hat doch leider die Erfahrung bezeiget/daß darauß allerhand Ungelegenheit und confusion bey den Trauer- und Kirchen Ceremonien/ welche oft darüber biß in die spāte Nacht verschoben werden müssen/entstanden/statuiren und ordnen demnach in Kraft dieses/daß für der Leich-Bestätigung derogleichen Mahlzeiten und-Gesöffe gar nicht mehr angestellet sondern gäntzlich verboten seyn/ allein auf dem Lande ein Frühstück gegeben/und also daß es für 1. Uhr gantz geendiget/und dan die Leich-Procession angehen/sämptlich für 2. Uhr in der Kirche seyn könne/angestellet werde. Insonderheit sollen die Begräbnüssen in den Städten des Sontags abgeschaffet/oder doch so bey Nothfällen angestellet werden/daß dem ordentlichen Gottesdienst dadurch kein Abbruch geschehen/und die Epistel- oder Nachmittags-Predigten keines weges nachgelassen oder verabsäumet werden dürffen/wie in denen deßfalß in Städten veranlasseten Ordnungen mit mehren exprimiret.

Wan Adeliche Leichen in Städten zu beerdigen/sol niemand der

Gäste

Gäste so alda sich einfinden in den Häusern tractiret / noch ein ander Mahl für dieselbe angerichtet werden / als nach der Beerdigung / und ob wol den Betrauerten und Leidtragenden sehr beschwerlich und verdrießlich fält auf Bewirthung der Eingeladenen zu gedencken / so wollen wir doch hierunter diesen Unterscheid gebrauchen / daß bey Adelichen Trauer-Mahlen / wie kurtz vorher angezeiget ist / zwey Gänge und in jedem 8. Speisen mit Obst und Confect, jedoch kostbare Confecturen außgeschlossen / gegeben werden mögen. Bürgerlichen Standes-Personen aber sol dergleichen Trauer-Mahl anzurichten gantz nicht erlaubet seyn / es wäre dan daß die Betraurten im ersten Stande auf ein Gespräch ihre Eltern / Schwieger-Eltern / Kinder Brüder und Schwestern bey sich behalten wollen / oder frembde Gäste verhanden wären / in welchem Fall ein Tisch an Gästen kan niedergesetzet / und denenselben drey eintzele Gerichte aufgetragen werden.

Caput XIII.

Von Jahrmärckten und Kirchmessen auff m Lande.

Alldieweil auch an etlichen Oertern auff dem Lande ex concessione unsere hochseeligen Vorfahren der Hertzogen von Pommern Christseel. Andencken / einige Jahrmärckte oder Kirchenmessen zu gewisser Zeit pflegen gehalten werden / So sollen dieselbe an solchen Oerter / welche damit antiqvitus begnadet / und annoch in observantz seyn / nicht länger stehen noch extendiret werden / denn von Alters herkommen gewesen. Es sol auch insonderheit dieses dabey in guter Obacht gehalten seyn / daß der liebe Gottesdienst dabey nicht verhindert noch verabsäumet werde. Derohalben wan etwa der Jahrmarckt oder Kirchmesse / auff dem Bet-Fast- oder Sontag einfiele / sol derselbe auf einen andern bequemen Werckeltag nach obangezogenen auch dißfals publicirten Placat verleget werden / und zwar einen solchen / daß die Jenigen so den Marckt beziehen wollen / füglich und ohne Verhinderung des Fest-Sonn- und Bet-Tage dazu gelangen können. Und weiln die Jahrmärckte und Kirchmessen auf dem Lande nur schlecht und eingezogen / auch nur fürnemlich für die armen Bauers-Leute nachgegeben seyn / sollen die / welche diese Märckte beziehen / gute untadelhaffte Wahren darauff zu kauffe stellen / keinmand und insonderheit auch nicht den armen Bauersmann in Verkauffen übersetzen noch vervortheilen / sondern mit denselben und einem Jedweden

weden ehrlich / aufrichtig und ohne Betrug handeln / und sich dabenebst an einem billigen Gewinn begnügen lassen.

Die umblauffende Zämbler-Krämer/imgleichen die Gauckler/ Possenreisser und dergleichen Gesindel/welches den armen einfältigen Leuten/durch allerhand Teuscherey und Betrug/das Jhrige abzuzwacken intendiret/sol auf solchen wie auch andern Jahrmärckten nicht geduldet noch gelitten werden/besondern es sol die ordentliche Obrigkeit jedes Orts/woselbst solche Jahrmärckte und Kirchenmessen zu Zeiten pflegen gehalten werden / so viel müglich darauf sehen/ daß solches böses Gesindlein weggetrieben und im Kauffen und Verkauffen alles ehrlich und auffrichtig daher gehe / auch die Jenigen so dawieder handeln/gestraffet / und endlich das Marckt zu rechter Zeit wiederumb auffgehoben und geschlossen werden möge. Und wan beyde den Städten und Landmann damit wol gedienet / daß in den Städten Wochen-Märckte angerichtet werden / dahin der Landmann seinen Zuwachß und Uberfluß auf offenes Marckt zu rechter Zeit bringen/ zugleich auch allda seine Nothdurfft finden und anschaffen könne / So ist hiemit verordnet / daß in allen und jeden Städten die Obrigkeit solche fürdersambst anrichten / dazu wie hier in Stetin gebräuchlich ist den Mittwoch und Sonnabend ansetzen/ solches hin und wider notificiren/uud die Ordnung machen sollen/ so dem Zweck zuträglich ist.

Caput XIV.

Von Hoffart in Kleidung.

Als auch die Uppigkeit und der übermässige Pracht in Kleidung bey Mannes-und Weibes-Personen in allen Ständen dermassen zugenommen und gewachsen / daß zwischen vornehmen geehrten Leuten und gemeinem Manne fast weniger Unterscheid/und wegen Ungleichheit der Stände eine allgemeine Ordnung/wie es forthin zuhalten/ sonderlich bey diesen bösen Zeiten / da der Ungehorsam und Verachtung heilsamer Gesetze von Tage zu Tage je mehr und mehr zunimmt / der Luxus, Pracht und Ubermuth/auch in diesen so Geldklemmenden Nahrlosen Zeiten überall wächset und überhand nimmt/zu fassen/zu begreiffen und darüber festiglich zu halten hochnötig / und wie Wir deßwegen in Unserm Reiche heilsame Verordnung gemachet / also auch in den angehörigen Provincien gerne sehen möchten/als es denen sehr zuträglich. So ist unsere ernste Meinung/daß durch Unsere Königl. Regierung deßwegen förderſamst ein dienlicher und dem Lande bequemer

qvemer Begriff entworffen / den Land-Ständen communiciret / nach eingeholten dero Bedencken in eine Ordnung gebracht / und publiciret werden solle / Immittelst verordnen Wir dennoch Krafft obliegenden hohen Ambts sothanen Unstande und üppigen Wesen kräftigst vorzukomen / für der Hand / und biß eine beständige Kleider-Ordnung gemachet / daß niemand von instehenden Michaelis an / einige mit Gold und Silbernen Blumen gewirckte Italienische Frantzösische und andere kostbahre estoffen, wie auch güldene / silberne oder genähete Italienische oder Frantzösische Leinen Spitzen tragen oder die Kleider mit überflüßigen garnituren von Band besetzen solle / bey Straffe 50. Rthlr. so offt jemand dawider zu handeln betroffen wird : Setzen auch zu vorgemeldten Unsern gehorsamen Unterthanen das gnädigste Vertrauen / es werden dieselbe von sich selbsten hierunter zu ihren eigenen Gedeyen und großen Vortheil so comportiren und anschicken / daß GOtt der Allmächtige neben Uns ein gnädiges Gefallen daran habe / auch ihres Ortes beschaffen / daß ihre Frauen / Töchter und Gesinde / aller ihnen nicht anständigen Trachten sich enthalten / und in ihren Kleidern sich also bezeigen / daß sie andern zur Uppigkeit kein Anlaß geben / und Wir deßhalb sonderbare scharffe Verordnung ergehen zu lassen nicht geursachet werden.

Caput XV.

Von wucherlichen Contracten.

Als mit großen Verdruß und Wiederwillen verspüret worden / wie daß nicht allein verschiedene Contracte und Handel / welche in des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung ernstlich verboten / benantlich daß einer bey Außleihung einer Summa Geldes in den Kaufbrief mehr denn er dem andern vorgesetzet / specificiret / oder aber Seiden Gewandt / Tücher und andere Wahren an Geld kauffsweise höher anschläget / dan solche Wahren im Marckgängigen Preiß verkauffet werden / und an sich gelten / von den Einwohnern dieser Lande betrieben werden / besondern auch viele keinen Scheu tragen / eines übermässigen unchristlichen Wuchers sich zu befleissigen / Zinse auf Zinse zu schlagen / und wol zehen oder zwölff von einen hundert zu nehmen / auch sich dessen entweder heimlich oder durch verbürgte Häupt- und bey Verschreibung

versichern zu lassen / und aber wieder diese unchristliche ohnziemliche Bezeigung bereits zu Zeiten der hochseel. Fürsten in Pomern Barnimb des Eltern/Johañ Friederichs/Bugislaffs/Ernst Ludewigs/ Barnimbs des Jüngern/und Casimirs Christmildesten Andenckens/ verschiedene Mandata und zwar das erste unterm dato Alten Stettin den 1. Maji Anno 1567. und das letztere sub dato den 27. Decemb. des 1568. Jahres außgegangen und dahin publiciret worden / daß solche Wucherer/weß Standes/condition und Wesen die auch seyn dergestalt sollen gestraffet werden/daß welcher über Landes sittliche Zinsen nimmet/das gestipulirte Interesse nebenst den halben Theil der außgeliehenen Sumen/verlieren und gewärtig seyn solle/daß es dem Fisco Principis heimfalle/und auf beschehene Anklage des Fiscalis unablässig verfallen seyn/und dem Fisco zuerkand werden solle. Welche Constitutiones wie wir sie hiemit renoviren/ also befehlen wir auch hiemit einem jeden ernstlich ins künftige denselben allerdings nachzuleben und à dato publicationis dieser Ordnung bey angedroheter Straffe nicht mehr dan vermöge des Reichs Schluß 5. pro centum zu nehmen / in Erwegung Ehristlicher Liebe aller und jeder wucherlichen Handlungen und Contracten unter was Schein und prætext sie auch gebrauchet werden mögen/sich gäntzlich zu enthalten/ immassen dan auch das Königl. Hoff-Gerichte und andere Obrigkeit hiemit beordert seyn/dafern jemand dagegen handeln/und darüber vom Advocato Fisci oder sonst jemand geklaget werden solte/hierunter summariè zu verfahren/und inhalts der vorangezogenen Mandaten den halben Theil nebst den Zinsen dem Gerichte zu adjudiciren / imgleichen sol der Monden- und Wochen-Wucher hiermit gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn/und zum Fall darüber geklaget werden solte / sol darüber nicht allein kein Recht mitgetheilet/besondern auch das außgeliehene Capital dem Gerichte gäntzlich verfallen seyn; Betreffend aber die andern species usurariæ pravitatis so entweder in den gemeinẽ Rechten/oder aus der bewehrten Rechts-Lehrern einmütiger Meinung dafür declariret und angesehen werden / bleibet es auf Richterliche declaration bey der gesetzten Pœn/und sol nach Einhalt mehr oberwehnten Constitution damit gehalten / auch die Ubertreter und überführte Wucherer mit der daselbst exprimirten Straffe beleget und angesehen werden.

CAPUT

Caput XVI.

Von schädlichen Vorkauff und Monopolien.

Ob wol ins gemein einen jedwedern zu kauffen und zu verkauffen nach seiner Nothdurft und Handthierung unverboté so vernimbt man doch daß ihrer viele gefunden werden/welche sich der schädlichen Vorkaufferey gebrauchen/ indem sie vor den Thoren der Städte wenn die Anfuhr geschicht/ vorweg lauffen/wie dan auch ihrer etzliche sich gäntzlich darauf legen/ daß sie die Victualien/an Ochsen/Schaaffe/Hüner/Gänse/Butter/ Käse/Eyer/Obst/Holtz ꝛc. zum Wieder-Verkauff in-und ausserhalb den Städten an sich bringen/wodurch andern Einwohnern zu nahe geschicht/und zum Betrug der Armuth große Teurung verursachet wird.

Wan Wir dan solche Unordnung gern abgethan sehen/als ordnen und setzen wir hiemit/daß hinführo sich ein jedweder des Außlauffens vor die Thore/wie auch des Liegens an verbotenen Orten/ und aller Vorkaufferey enthalten/dagegen alles auf die öffentlichen Märckte und andere gewöhnliche Kauff-Plätze fahren und kommen lassen/auch nicht ehe dan sichs gebühret etwas zum Wieder-Verkauf an sich bringen solle. Wiewol hiebey unverboten ist/daß die Kaufleute auf das Land reisen/den Zuwachs bey den Grund-Herren besehen/ in qvantitäten besprechen und in grols an sich handeln mögen; Befehlen darauf der Obrigkeit in den Städten hiemit ernstlich/ daß sie diejenige/so ausser vorbenandten Fall dawieder handeln/ mit Ernst und zwar allemahl nach Befindung biß 20. Rthlr. bestraffen/dabeneben gewisse Anordnung machen/ daß die angeführten Wahren wie besaget/der Gemeine feil geboten und eintzeln nachdem ein jedweder davon benötiget ist/für billigen Preiß verkauffet/denen zugelassenen Zempelern aber nicht ehe/denn nach alter Gewonheit die rohte Fahne abgenommen/etwas zu kauffen verstattet werden möge. Und weilen dem Landman kein Zwang/in deme was ihm gehöret/mit einiger Billigkeit auferleget werden kan/ so muß ihme frey bleiben/ seinen Zuwachs innerhalb Landes zu verführen und zu verkauffen/ wie es ihm am besten gefällt/und er beqvemst für sich erachten kan/ohne jemandes Wiedersprache und Einrede; Sol derhalben bey-und durch die Städte zu Land und Wasser innerhalb Landes zu handeln frey und ungehindert passiret werden/(daferne aber einer oder ander gewisse/ ungezwungene uñ klare pacta mit einigen Städten auf andere

condition selbst aufgerichtet hätte/hat es alsdan sein Verbleiben dabey) daß also kein Landman bey der Durchfahrt länger als zwey Stunde seinen Zuwachs feil zu bieten schuldig ist / und wo er alsdan keinen ihm anständlichen Kauffman an dem Orte findet/weiter und an andere Städte innerhalb Landes zu fahren frey behalt / wie ihm dan auch unbenommen bleibet / an einheimischer Kaufleute Diener und Factoren/so in dieser oder jener Stadt toleriret / und zu vorigen Einkauf und Verkauf verstattet werden/solches zu vereussern / und ihre Wahren wieder zu kauffen; An denen Orten aber so keine Handel-Städte/noch darauf privilegiiret seyn/kan solches nicht admittiret werden.

Als aber auch wieder etzliche Ambts-Bedienten / Rentmeister/ Inspectorn und Verwalter so über die Fürstl. Aembter gesetzet/auch Licent-Einnehmer und andere dergleichen Königl. Bedienten sehr geklaget wird/daß sie wieder hiebevor außgefertigte und publicirte Mandata sich der Vorkaufferey und Kaufhandels anmassen / den Bauren die Früchte in die Städte zu bringen verbieten / selbige an sich/ihren Vortheil damit zu schaffen/kauffen/und also den Städten die Nahrung entziehen und große Theurung verursachen: So wollen wir gedachte Mandata hiemit renoviret und einem jedwedern alles Ernstes befohlen haben/sich solches ihm nicht zustehenden Kauffhandels und Vorkaufferey auf dem Lande gäntzlich zu enthalten/mit der außdrücklichen Verwarnung / daß den Uberfahrern nicht allein die Wahren als Uns anheim gefallen/abgenommen/sondern sie auch mit 20. vor das 100. zur Straffe noch darüber beleget werden sollen.

Gleich wie aber voriges dahin zu verstehen / daß einem jeden so wol auffm Lande als in Städten zu seiner eigenen Nothdurft Vieh zu kauffen oder zu verkauffen frey bleibet/auch unbenommen ist/da ers in benachbarten Städten umb billigen Werth nicht an sich handeln noch verkauffen könte / in und ausserhalb Landes solches an sich zu bringen oder zu vereussern; Als wollen Wir auch daß allen denjenigen/die den Städten zuführen/alda ein frey offenes Marckt gelassen/ keine Monopolia, Zwang-Marckt-Ordnung/Statuta so den Land-Mann beschweren/dawider gemachet/oder auch den Bürgern zugelassen werden solle/über einen gewissen Preiß der Wahren sich zu verbinden und die Landgesessene dadurch in Schaden zu bringen. Und weilen solches den geführten Klagten nach lange practiciret seyn sol/ so werden Städte sich deßhalben hinführo fürzusehen gewarnet/ maßen denn dem Land-Mann/wan solche Verbindungen können erforschet und bewiesen werden / seinen Zuwachs an Frembde zu verkauffen oder selbst zu verschiffen in einer gewissen Zeit des Jahres gestattet und frey gelassen werden muß.

Caput XVII.

Von unmündigen Kinder Vormünder.

NAchdem Wir uns erinnern wie hoch- und ernstlich die Wäysen und unmündige Kinder der Obrigkeit von dem höchsten Gott anbefohlen / auch derhalben zwar in den Käyserlichen Rechten und Reichs-Satzungen sonderlich de Anno 1548. und 1577. wie dieselben mit Vormündern versehen / auch wie die Vormundschaft zu der Unmündigen Nutz und Wolfahrt geführet und verwaltet werden sol / gar sorgfältig verordnet worden / die Erfahrung aber hin und wieder bezeuget / daß in diesen Unsern Hertzogthumb demselben nicht der Gebühr nachgelebet / sondern zu der armen Wäysen unverwindlichen Schaden / viel Verseumnüssen und Unrichtigkeiten vorgehen und verursachet werden / derowegen Uns als obristen Vormunde aus tragendem Landes-Fürstl. Ambte / hierin ein gebührliches und billiges Einsehen zu haben / zusteher; So wollen Wir hiemit eines jeden Orts Obrigkeit so wol auf dem Lande als in Städten erstlich anbefohlen haben / daß sie zuförderst sich der Unmündigen und Wäysen / ob sie mit Vormündern versehen seyn / fleißig erkündigen / und ins künfftige die Anstalt machen / daß wenn die Eltern mit Tode abgangen / und unmündige Kinder hinterlassen / selbige ihnen alsfort neben der Blut-Freundschafft und Anverwandten auch weß Standes die Eltern gewesen angezeiget / darauf nach Befindung und Gelegenheit der Personen und Sachen die Versehung thun / daß die Verlassenschaft biß zu Verordnung der Tutoren oder Curatoren in guter Verwahrung gehalten / und nichts ohne nothwendige Ursach davon vereussert oder verdorben werde / über das wollen Wir auch / wofern im Testament keine Vormünder verordnet seyn / daß nach Absterben der Eltern der mündige Blutsfreund der zum Erbe oder Lehn der Unmündigen auf den Todesfall am nähesten ist / bey Verlust der Anwartung schuldig seyn sol / vor eines jeden Ortes Obrigkeit innerhalb 6. Wochen zum längsten wegen der Vormundschaft sich anzumelden / es wäre dan daß er durch erhebliche Ursachen davon verhindert worden wäre / auf welchen Fall er billig mit seinen Entschuldigen zu hören ist. Wie es sonst hiernechst mit Verordnung der Vormünder zu halten / und wie dieselbe von ihrer Obrigkeit confirmiret werden sollen / solches ohne das es in gemeinen beschriebenen Rechten zu befinden / weisen auch vorerwehnte Reichs Policey-Ordnunge von Pupillen und minderjährigen Kindern aus / denen zu folge ordnen und wollen Wir das keiner / ob er gleich von den

Eltern im Testament darzu verordnet / oder ihm sonsten wegen naher Verwandnüß von Rechtswegen die Vormundschafft zu stehet / Er auch tüchtig dazu seyn möchte / dennoch einiger Verwaltung sich unterfangen sol / er sey dan nach eines jeden Ortes Gewonheit von der Obrigkeit confirmiret / dabey seines Ambtes schuldigen Treu und Fleisses erinnert / sich für Schaden zu hüten ernstlich gewarnet / und alsdan zu Verwaltung der Vormundschafft verwiesen worden. Würde in Städten einer von den Eltern so sampt den Unmündigen nachgeblieben zur andern Ehe schreiten wollen / sol ihm solches nicht ehe / denn er der Unmündigen Vormünder außgebeten / auch confirmiren lassen / und denselben ihr Antheil Guts welches ihnen von des verstorbenen Vaters oder Mutter wegen angefallen / außgesprochen und versichert hat / zugelassen werden. So bald nun denen Vormündern die Verwaltung der Vormundschafft anbefohlen / sollen sie wol bedencken / daß sie dadurch in der Eltern Stete treten / derwegen allen müglichen Fleiß dabey anwenden / und so wol wegen der unmündigen Personen / und dero guten Aufferziehung gehörige Anstalt machen / als ein ordentliches und zu recht beständiges Infentarium aufrichten / Alßbald bey Anfang der Verwaltung sollen sie die mobilien / welche servando nicht conserviret / oder mit mehrem Vortheil der Unmündigen verkauffet / und das Geld Zinß tragend gemachet werden könne / für billigen Preiß feil bieten und alieniren / was darauß gelöset worden / wie auch die befundene übrige Haab und Güter liegende und fahrende / zu der Verpflegenden Nothdurfft und Besten / keines weges aber zu ihren eigenen Nutzen anwenden und gebrauchen / vielweniger die liegende Güter so ihnen zugehören / ohn Erläubnüß der Obrigkeit verendern / verpfänden / veräussern oder sonsten beschweren. Damit aber der Unmündigen Güter auch nicht für eine geringe taxa oder zum Vortheil eigennütziger Leute dürfen verkauffet / sondern das meiste darauß gelöset werde / So wollen Wir daß in unsern bevorab großen Städten ein ordentlicher Außruff angeordnet / wer etwas zu verkauffen gemeint / durch denselben die distraction nach der Auction oder andern modum zu thun verstatet / solche auch mit solchen Verordnungen verfasset und dirigiret werden / daß dadurch der Zweck wol zu erreichen.

Solte es sich zutragen / daß den Unmündigen bey Lebezeiten ihres hinterbliebenen Vaters oder Mutter / die zur andern Ehe geschritten von ihren Gefreunden wie sie Namen haben / etwas anstürbe / sollen die Vormünder ihnen solches zu sich zunehmen nicht verstatten / es sey dan daß sie der Obrigkeit in den Städten / solch der Unmündigen angestorbenes Gut (davon sie zwar den Rechten und

eines

eines jeden Ortes gewonheit nach / den Genießbrauch haben) nicht zu verbringen/zu verschwenden/oder zu deterioriren / gnugsam caution geleistet. Damit aber die Vormünder sich bey der Verwaltung desto sorgfältiger und getreuer bezeigen/wollen Wir den Obrigkeiten in Städten hiemit ernstlich eingebunden haben/die Vormünder nicht allererst/wan etwa über sie geklaget wird/oder nach geendigter Vormundschaft/wenn der den Unmündigen zugefügter Schade nicht ersetzet werden kan / sonder gleicher gestalt alle Jahr zur Rechnung zu fordern/selbige mit dem Inventario fleissig zu conferiren/ zu beleuchten und zu überlegen/wenn solche richtig befunden / sie ad Acta bringen / dafern nicht / sondern übel administriret/es den Vormündern verweisen und Anordnung machen/ daß hinführo besser mit der Verwaltung verfahren/damit mehr Schaden verhütet / der Unmündigen Nutzen allenthalben beobachtet und gestiftet werden möge/ welches denn bey Straffe der Rechtl. Verordnung de Magistratibus conveniendis von den Obrigkeiten nicht sol verabseumet und unterlassen werden. Würden sich die Wittwen ihrer Kinder Vormundschaft unternehmen/sollen sie eben wol als andere ein richtig Inventarium verfertigen/jährlich ihrer Verwaltung richtige Rechnung ablegen/den nächsten Anverwandten daneben nicht allein erlaubet/sondern anbefohlen seyn/gute Auffsicht zu haben/daß die Unmündigen in der Gottesfurcht und zu guter Geschickligkeit wol erzogen / und ihre Güter wol verwaltet und conserviret werden.

Caput XVIII.

Von Wäysen-Spinn-und Zuchthäusern

Nachdem die Erfahrung bezeuget/daß unter den Unmündigen nicht wenig gefunden werden welche wegen eusserster Armut keine Lebens-Mittel haben/auch ihres jungen Alters halber zu Diensten noch nicht zu gebrauchen seyn/ damit nun dieselbe nicht hülfloß bleiben/als werden die Obrigkeiten/ sonderlich in den Städten Stralsund und Stettin hiemit erinnert/ die eheste Versehung zu thun/daß entweder von denen zu Verpflegung der Armuth bewidmeten Gütern und Einkomen oder durch freywilligen Beytrag guthertziger Leute/gewisse Wäysen-und Spiñ-Häuser aufgerichtet / darin die armen Kinder mit nothdürftigen Unterhalt/an Speiß/Kleidern und Wartung versehen/zur Gottesfurcht/ Ehrbarkeit/Christlichen Leben und Wandel auch bey zunehmenden Alter zur Arbeit/als zum Spinnen und sonsten angewehnet/und alsobey andern Leuten zu dienen/tüchtig gemacht werden.

So ist

So ist auch nicht unbekandt/weßmassen nicht allein junge/sondern auch wol erwachsene Leute/oftmals durch Verführung oder aus eigener Boßheit/den Eltern/Vormündern oder andern so ihnen vorgesetzet/nicht folgen/halßstarrig und wiederspenstig sich erzeigen/also daß keine Hoffnung sie anderer Gestalt auf einen guten Sinn und Wolverhalten zu bringen/verhanden. Wan dan gleichwol solcher bey ihnen sich ereugenden Boßheit/damit sie nicht zu großen Unglück außschlage/und sie selbst in zeitlich und ewig Verderben dadurch gerahten oder ihnen und ihren gantzen Geschlecht einen unaußlöschlichen Schand-Flecken anhängen/bey zeit vorzukomen/die Nothwendigkeit und Christliche Liebe erheischet/als wollen Wir gleichergestalt die Obrigkeiten insonderheit in den grossen Städten/als Stral/und Stettin/hiemit ermahnet haben/nach Exempel etlicher auswertigen RePubliqven Zucht- und Werck-Häuser förderlichst anzurichten/worin solche böse Buben und andere die es wol verschuldet/wie auch die wiederspänstigen Unterthanen und Dienstboten gebracht/und nach eines jeden Beschaffenheit und Zustande zur stetigen Arbeit angehalten/die Faulen mit Entziehung der Speise/und harten Schlägen gezwungen und coerciret/oder auch die halßstarrigen und frevelhaften Unterthanen in den Städten den Commendanten übergeben/und zur Wall-Arbeit gebrauchet/oder deßfalß auf eine zeitlang nach Belieben der Obrigkeit an Karn geschmiedet oder sonst gefässelt/und also endlich zu einen beständigen bessern Sinn und Wolverhalten sich zu begeben bewogen werden mögen an welchen Oertern nun berürte Häuser angerichtet seyn/oder künftig noch angerichtet werden/da sollen die Inspectores und Provisores die Direction also führen/damit bey der Verwaltung alles richtig daher gehe/die dazu verordnete Personen das Jhrige fleissig in acht nehmen und verrichten/die Einkommen getreulich und ohne eigen Nutz verwendet/demnach jährlich Visitation gehalten und Rechnung aufgenommen werden.

Caput XIX.

Von Heer- und Land-Strassen.

Alldieweil dem Publico mercklich daran gelegen/daß die ordentliche Heer- und Land-Strassen freqventiret/alle Neben-Wege und hiebevor ohngebräuchlich schädlich Abführen hinterlassen werden mögen. So befehlen Wir einen jeden die gemeine Land-Strasse zu reisen/keine neue Abwege zu suchen/oder diejenigen zu beziehen/welche nicht vor 40. Jahren mittelst Unser Vorfahren der hochseeligen Hertzogen zu Pommern Einwilligung

gung für öffentliche Heer- und Land-Wege constituiret und dafür gehalten werden. Und gestalt dieselbe jedermänniglich ausser denen/ welche die Rechte/ Reichs-Satzungen und Bundes-Constitution davon ausschliessen/ frey und offen stehen sollen/ auch Wir obliegenden Ambts halber die Versehung dahin thun werden/ daß sothane zu Nutz der Reisenden/ rein und sicher vor die Strassen-Räuber/ muthwillige Freveler und andere streiffende Rotten gehalten werden sollen. Als werden die Reisenden auch dahingegen sich friedlich erweisen/ damit sie in die Pœn des violirten Land-Friedens und andere Gesetze nicht fallen/ noch von der ordentlichen Obrigkeit zu gebührender Straffe mögen gezogen werden.

Als auch vielfältig geklaget worden/ daß unterschiedliche Zölner sich gantz neuerlich unternomen/ durch eigen gewaltthätige Zwangs-Mittel von den Leuten mehr als in der alten Zoll-Rollen enthalten/ zu fodern und zu erpressen/ auch die Fehr-Leute sich erkühnen/ den reisenden Mann mit übermässigen Fehr-Gelde auf den Fehren zu graviren/ und hiernechst einige Beambte sich unterstanden haben sollen/ neue Zölle und impoſten auf das überzutreibende Viehe/ conſumenda und victualia zu schlagen und zu exigiren/ solche und dergleichen exactiones und Plackereyen aber/ den gemeinen Kauff-Handels und reisenden Mann/ zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichen/ und der Freyheit der Commercien zuwieder lauffen/ auch dannenhero nicht zu gedulden. So sollen nicht allein die alten Zoll-Rollen bey ihren vorigen Verfassungen allerdings gelassen/ keine Neuer- oder Erhöherung verstattet/ selbige auch öffentlich zu jedermänniglich Wissenschaft an den Zoll-Stäten/ da solches bereits nicht geschehen/ angeschlagen/ und von den Zoll-Einnehmern nicht überschritten/ noch die so den Zoll entrichten aufgehalten und mit einigen Plackereyen und Neuerungen/ es sey auf Zöllen/ Dämen oder Brücken bey 10. Rthlr. Straffe so oft darüber geklaget/ und der Contravenientes dessen überwiesen wird/ beleget werden: Nicht weniger sollen auch die Zoll-Einnehmer und Verwalter der Fürstl. Zölle schuldig seyn/ überall der Ritterschaft im Lande ihre Diener/ Vieh und sonst ohn zollbare Wahren auf vorgezeigten glaubhaften Schein/ unter ihrer eigenhändigen Subscription oder was von ihren Gütern zu- und von den Städten in- und ausserhalb Landes geführet wird/ wie auch die jenigen Städte/ so vermöge ihrer Privilegien von einen und dem andern Zoll befreyet seyn/ ungehindert und frey pasſiren zu lassen/ und mit einiger unbefugten exaction sie nicht zu belegen oder aufhalten/ und als auch von Land-Ständen über der Fehr-Leute Unbilligkeit Beschwer geführet worden/ so sol allen und jeden Fehr-Leuten

durchgehend durch ein öffentlich Placat angefüget werden / über das gewöhnliche und jetzo moderirte Fehr-Geld / wie es von der hohen Obrigkeit mit Einrahten der Interessenten/billigmässig gesetzet/und an öffentliche Taffeln affigiret werden sol/nichts zu exigiren/noch deßhalben anmäßlich was zu begehren/was zu Beschwer der Reisenden angesehen/und biß daher zu dero Schaden und Ungelegenheit gereichet werden müssen.

Und weil zu beständiger Fortsetzung der Gewerbe und Kauffmanschaft viel daran gelegen/daß die Brücken/Dämme/Wege und Stege/im Bau und Wesen erhalten/die Dämme außgebessert/die Brücken in gewisser Breite/und an welchen Oertern es beybringlich mit Lehnen gemachet / auch wol und steiff untersetzet / und die tieffe sümpfige oder von Wassergüssen zerrissene Wege wol außgebessert und rectificiret werden/in mehrer Berrachtung/daß wo die Zu-und Abfuhr/so wol das Wandeln zu Roß und Fuß etwas unbequem machet bald auch hiedurch die Gewerbe selbsten danieder liegen müssen/ und aber der Augenschein bezeuget/daß hierinnen ein grosser Mangel verspühret/und die Dämme/Brücken/sowol auf Land-und Bey-Wegen in den Aembtern vor den Dörffern und Städten / auch andern Päßen dergestalt ruiniret/verdorben und außgefahren/daß sie nicht allein ohne grosse Leib-und Lebens-Gefahr und Beschädigung des Viehes und Geschirres nicht füglich mehr gereiset und gebrauchet werden können/sondern auch die Graben/Ströhme und Bäche/auf nicht beschehene Aufreumung/verstopffet/und dadurch die angräntzenden Aecker und Wiesen fast gantz zernichtet/auch die passagie und Durchfahrten verderbet worden/deßhalben dan unsere Königl. Regierung bey dem zu Wolgast im Decemb. Anno 1671. gehaltenen Land-Tage allen und jeden Landes-Einwohnern durch ein öffentliches Edict angefüget/dergleichen verfallene und ruinirte Brücken/Dämme/ Stege/und verdorbene Tieffe/außgefahrne und verschmälerte Wege hinwieder tüchtig und beständig zu bessern und mittelst Außfüllung und gnugsame Befestigung der hin und wieder sich befindenden Lücken zu reficiren auch die verstopffete Graben/Ströme/Bäche und Fuhrten/Auß-und Ein-Lauf so weit es einen jeden auf den Seinigen zustehet/aufzureumen und mit Anschaffung der Materialien zu oberwehnten Behuf in einen richtigen Stand zu setzen/solches aber theils nachlässig und an ein theils Orten noch gar nicht geschehen.

Als wollen Wir sothane abgelassene und hochnötige Verordnung hiemit wiederholen unter diesem für gut befundenen Anhange/ daß dafern die angezielte refection der Land-und anderen Wege/imgleichen Dämme und Brücken von den Grund-Herrn/wegen seines kundba-

kundbaren erschöpfften Zustandes/so genau erkundiget werden sol/ nicht geschehen könte/oder derselbe zu solchẽ Werck sonst zu schwach/ alsdan nach Einhalt des Land-Tages Abscheid de Anno 1614. die benachbarten oder die alter observantz und Verträge nach dazu verbunden seyn / dazu zu helffen schuldig seyn sollen / wie sie dan förderſamst eine repartition deßwegen unter sich zu machen / und die benötigte Materialien anzuschaffen und die Arbeit verfertigen zu lassen/ befehliget/in Entstehung aber dessen/und da sie sich seumig oder nachläßig hierunter erweisen werden/gewärtig seyn sollen/daß durch Unsern Fiscalem, dem deßhalb eine gewisse Instruction und gemäßigte Verordnung zugefertiget/ein benötigter Anschlag / was für Spesen dazu reqviriret/durchgehend gemacht/selbige unter die Benachbarten getheilet nach præmittirter Verordnung durch Execution-Mittel eingetrieben/und zu der obangeführten Reparation adhibiret werden solle. Die jenigen aber so außdrücklich Brücken- und Dam-Geld heben/ daß sie alles in gutem Stande zu halten/und was schadhafft wird/zum Behelff der Reisenden repariren zu lassen verbunden sind / werden nochmaln Ernstlich/ und bey Verlust ihrer Gerechtigkeit ermahnet/dabey nicht seumig zu seyn / sondern was sie einnehmen / zu Besserung der Stege / Wege / und dem angezielten Brücken-Bau so fort wieder zu emploiiren / gestalt da jemand auf den bösen und schlimmen Brücken zu schaden käme / sol derselbe so die Brücke zu bauen schuldig gewesen/das damnum nicht allein ersetzen/ sondern noch über dem zehen Rthlr. Straffe entrichten.

Und als von Alters gebräuchlich gewesen / daß die unter und bey den Aembtern gesessene in der Woche nach Trinitatis bey den Ambts-Häusern und Städten zusammen kommen / und wegen der Wege in ihrem Districten sich besprechen / alßdan auch einen Jeden der die Besserung zu thun schüldig daran erinnern/da aber einem es zu schwer sich darüber vereinigẽ/uñ die Mittel beschliessen pflegen/so sol solches auch hinfürtters also gehalten/uñ biß es mit den Aembtern zu vorigem Stande gelanget/in jeden District zwey Personen zu solcher Beobacht und Fortsetzung als Curatores viarum gesetzet werden.

Caput XX.

Von Jagen Schiessen und Fischereyen.

Daß einem Jeden auff dem Lande und bey den Städten frey sey und bleibe was er an einem und andern Wild auff seinem Grund und Boden antrifft / zu jagen / zu schlagen/zu schiessen/derselbe auch des Jagens / Schla-

gens oder Schiessens des hohen Wildes als der Hirschen / in seinen Gütern allhier in Pommern gebrauchen könne / wan Er oder seine Vorfahren in possessione dessen gewesen / und darin ohn geperturbirt blieben / Solches ist nicht allein allen vernünfftigen Rechten zustimmig / besondern es ist auch dieser Lande fundamental Satzungen und aufgerichteten Constitutionen aller dings gemäß / so daß auch Unsere Vorfahren die hochseel. Hertzoge zu Pommern sich erklähret / so wenig durch sich selbst / als dero Diener in dero Unterthanen Güter oder derselben Eigenthum / Grund und Boden zu jagen uñ solches aus dieser intention zu berühren / es wäre dan daß sie in contrariâ & notoriâ possessione wären / und also dazu gnugsame und ohnverneintliche Befugnüssen hätten. Und wie es solchem nach hiebey sein Bewenden hat / auch in den Landtags-Abscheid denen Jenigen / so entweder mit Uns oder unter sich vermischte Güter haben / zu gewissen Zeiten des Jagen und Schiessens (jedoch vor sich und daß er auff diesen gemeinen Feldern keine frembde Jäger oder Schützen führe / und denselben zu jagen und schiessen bey Vermeiden Fiscalischer Strafe permittire) zu gebrauchen / und zwar dieser gestalt frey stehet / daß wan einer nur in solchen Gütern nicht eine vollenkommene Land Hufe hätte / alleine sich der Streiff- mit nichten aber der Stelle-Jagt bedienen kan / und hiernegst verbunden zwischen Annunciationis Mariæ & Jacobi das Wildprät zu fällen sich zu enthalten. Als befehlen Wir da entgegen einem Jeden ernstlich / so wol an den Orten / woselbsten Wir unsere Güter und Eigenthum haben / sich des Jagens und Schiessens gäntzlich zu eussern / als auch auf frembden und seiner Commembrorum Grund und Boden sich dessen nicht zu bemächtigen / noch den Grund-Herrn ohne dessen außdrückliche Bewilligung bey Vermeidung 10. Rthlr. und zwar zu erst nach verrichteter Erndte und an welchem Ort die Saat nicht bestellet / einige Unlust zu machen und Schaden zuzufügen / würde aber einer dawider handeln sol er nicht allein zum ersten und andern mal für einen Hasen 2. Rthlr. für ein Reh 10. Rthlr. für einen Hirsch 50. Rthlr. für ein wild-Schwein 16. Rthlr. dem Grund-Herrn geben und bezahlen / besondern er sol auch von Uns / wenn er sich solches ferner gelüsten lässet / mit unnachlässiger Geld-Busse / die Schützen und Jäger aber über vorgesetzte Geld-Straffe / mit Gefängnüß unnachlässig gestraffet / angesehen und beleget werden.

So es sich auch begebe / daß einer der Landes Einwohner / welchen die hohen oder niedrigen Jagten zustehen / und entweder mit der hohen Obrigkeit / oder auch mit ihren Nachbarn angrentzende Güter hätten / auf ihren Grund und Boden die Hunde lösen / auch ein Thier

auf

auf den seinen hetzen/dasselbe aber in Unsere revier oder der Benachbarten fundum liesse / auch dasselbe gefangen würde / alßdan sol der Jäger bemächtiget seyn / solches Wild aufzunehmen und wegzuführen/dabey aber schuldig seyn / die Hunde in continenti wieder aufzukoppeln und von den frembden Grentzen wegzuführen / jedoch aber das hierunter kein præjudicirlicher Unterschleif gebrauchet / sondern auf solchen Fall verstanden werde / wan das Thier auf eines Jeden Grund und Boden aufgefunden worden/und die Hunde denselben zu der Folge über die Grentze nacheilen müssen/auch daselbst erhaschen.

Betreffend die Jagt in Rügen/sol es bey denen deßhalb in Unsern daselbigen Ritterschafft beschehenen Vergleich / vermöge der Land-Tages Abscheidē und der alten observantz und dannenhero es dieser gestalt gehalten werden/daß nicht allein die Fürstlichen Gehege unverrückt verbleiben / besondern auch die denen Herrschafften Putbus und Spicker deßfals zustehende Gerechtsame ungeirret gelassen/und keiner von den umbliegenden oder Frembden bemächtiget seyn sollen/ohne dero Vorwissen und Bewilligung auf ihren Grund und Boden zu jagen/zu schiessen oder einiger massen in dem erlangten Jure venandi selbige zu perturbiren bey vorhin gesetzter und exprimirter Straffe. Und weilen die gemeine Jagten der Ritterschafft und andere Privatorum auf besagter Insul fast nirgend fundiret/sondern nur durch übele Gewonheit eingerissen/und viele Streitigkeiten über die dem Korn deßfals zugefügte Schäden / erregen; So sollen dieselbige hiedurch gäntzlich auffgehoben / und niemanden / wer Er auch seyn mag / vergönnet seyn / auf frembdem Grund und Boden / ohne des Grund-Herrens Concession und Erlaubnüß zu jagen oder zu schiessen.

Anlangend hiernechst das Feder-Wildpret hat es mit dessen Fahen und schiessen oder Kürren gleiche Masse / daß nemlich ein Jeder auf den Seinen verbleiben/auch einen andern keine Verunruhigung zufügen sol / Alß auch hiebevor Klage geführet worden / daß so wol die Ober-Officirer als gemeine Soldaten in Städten / Schantzen und Päßen/sich des Jagens und Schiessens auf der von Adel und Städte Güter unternommen / solches aber denenselben durch ein öffentliches Königl. Patent sub dato Stockholm den 1. Martii Anno 1655 im gleichen in denen Patenten de Anno 1669. den 10. April. 1680. den Septemb. bey angedroheter schwerer Bestraffung interdiciret/ so wollen Wir gleichfals sothanes Edict und Patenta hiemit anhero wiederholet haben/mit der Verordnung/daß die Verbrecher mit der darin benanten animadversion unnachläßig beleget werden sollen.

So sol auch allen Bauren/dero Knechten / Müllern / Schneidern

dern/Schmieden/Schäffern/Kessel-Flickern/ Leinwebern / Einliegern und Hirten ernstlich und bey Pœn 20. Gülden / so oft dawieder gehandelt wird/hiemit anbefohlen und geboten seyn/ keine Hasen oder ander Wildpret zu schiessen/zu kürren/zu jagen/noch den Feder-Wildpret die Eyer zu nehmen/und sol jedes Ortes Obrigkeit fleissige Achtung darauf geben/ auch den Bauren Netze uñ Büchsen/so sie zum Wildfahen oder Schiessen gebrauchen/nehmen lassen; Wan auch einer unter des Dorffes Herschafft mit solchen Leuten durch die Finger siehet/und gebührlichen Ernst wieder sie nicht gebrauchet/sol dem andern dem Dorffe Mitgerechtigten solche zu verrichten/ihnen die Netze und Büchsen zu nehmen/zugelassen seyn/deßgleichen mögen die in benachbarten Dörffern thun/wan sie solche verbotene Schützen auff ihrem Grunde antreffen/oder wan sie dieselbe auff frischer That pfänden können/mögen sie es dem Königl. Hoff-Gerichte / und wan sie unter der Ambtleute Jurisdiction belegen seyn / denselben oder ihrer sonsten zustehenden Obrigkeit vermelden/welchen Wir gebieten auff erlangte Bescheinigung die Büchsen durch den Land-Reuter abholen / und die Wiederstrebende in Gefängnüß bringen zu lassen; Es sollen auch Unsere Land-Reuter solche Büchsen an statt ihres Reit-Geldes behalten und an sich nehmen. Ebener gestalt sol niemand bemächtiget seyn/in frembden Teichen/Mohren/Graben und Söllen zu fischen / oder auch denjenigen / so in Strömen/und Flüssen auffm Lande oder in Städten einige Gerechtigkeit der Fischerey erlanget/ und selbige in würcklichem Gebrauch und posses haben/darin zu turbiren und zu beeinträchtigen / wie dan auch der Städte und andern Fischern durch öffentliche mandata bey der Pfandung und ernster nahmhaffter Geld-Busse inhibiret seyn sol/nicht weiters dan sie vor Alters befugt / auff Strömen und Wassern sich der Fischerey anzumassen/weniger sollen dieselbe sich unternehmen / durch adhibirung eines engern Garns/als die Haff- und Fischer-Ordnung zugelassen der Fischerey zu Verwüstung der Wasser zu gebrauchen/oder auch die Ströme und Flüsse damit gantz zuzusetzen/sondern sie sollen vielmehr verbunden seyn/ihre Netze nach oberwehnter Haff-Ordnung fertigen zu lassen / und sich deren ohne Schaden und Nachtheil der Angrentzenden zu gebrauchen/ massen dan den Kiepern hiedurch anbefohlen seyn sol/hierauff fleissige Obacht zu haben/auch zu verhüten/ daß die Tucker-Kahne/an den Orten da es vorhin nicht gebräuchlich gewesen zu fischen / bey Straffe der Abnahm ihrer Netze und Garnen sich enthalten sollen.

Und wie billig für Außheimischen die Einwohner des Segens/ so der Höchste an Hering und Fischen auff Wittaw/Hiddensee/Oerß

und

und andern Orten bescheret / genieſſen / derowegen nicht verſtattet werden ſol / daß ehe die Landes Einwohner verſorget / und dieſen für billigen Preiß (dahin eines jeden Orts Obrigkeit ſehen wird) zu ihrer Nothdurfft gekauffet / er an Frembde vereuſſert werde / als zu welchem Ende auch neulicher Zeit ein Edict allenthalben publiciret iſt / Alſo ſollen Unſere Bediente denen die Inſpection über die Fiſcherey in dieſen Landen committiret / hiemit beordert ſeyn / die Landes-Einwohner ſo ſich auf Strömen und Wäſſern deroſelben theils ohne Entgeltnüß theils auch für gewiſſe Waſſer-Pacht biß dato ruhſam bedienet / wieder altes Herkommen nicht zu beſchweren / noch die geſetzte Pacht eigenmächtig zu ſteigern / und dadurch die Einwohner zu graviren / im übrigen aber ſich nach der itzo aufs neue revidirten und publicirten Haff-Ordnung zu richten.

Nachdem leider! in dieſen Landen die Wölffe ſo gemein und häuffig / daß der Land man an ſeinem Viehe groſſen Schaden leidet / und in ſtetiger deſſen Gefahr ſeyn / dahero mehr Unkoſten machen muß / iſt nicht wenig der Für orge von nöthen / wie das Unthier getilget und geringert werde. Nebſt dem nun daß man auf eine Jährlich anſtellende Wulffs-Jagt und Anſchaffung der dazu nöthigen Gereitſchaft förderlichſt bedacht ſeyn wolle / auch ein jeder auf dem Lande zu ſeiner eigenen Wolfahrt und Beſten alle dazu gereichende Mittel ſeinem Wiſſen und Können nach / anzuwenden nicht verſeumen wird / ſo iſt gut befunden mittelſt eine durchgehende Ordnung daneben zu verfügen / daß in einer jeden Dorfſchaft / inſonderheit denen jenigen ſo groß und zu Holtzungen belegen ſeyn / umb die Winterliche Zeit eine oder mehr taugliche Wulffs-Grube gemachet und abgewartet werde / auch jeden Orts Herrſchaft durch ſeine Leute in ſein und ſeiner untergehörigen Orten bereiten laſſen und befodern ſolle. Damit auch die Leute im Lande den Wulff zu verfolgen und zu tilgen ſo viel mehr angefriſchet werden / ſol / der einen Wolff geſchoſſen oder ſonſt gefangen und getilget / und imgleichen der ein Neſt mit Jungen findet und zerſtöret / dafür 2. Rthlr. aus dem Land-Kaſten zu erwarten haben / jedoch allem Unterſchleiff aus der Nachbarſchaft gewehret und niemanden ohne Schein ſeiner Obrigkeit des Ortes geglaubet / im übrigen aber die Wolffes-Anlagen vom gantzen Lande abgeſtattet werden.

CAPUT

Caput XXI.

Von den Pfandungen und wie es damit zu halten.

Nachdem die hin und wieder vorfallende Irrungen und Zweyhelligkeiten gnugsam erwiesen/und zu Tage legen/ was für Wiederwillen/Trennung/und unverantwortliche Excessen daher entstanden/daß entweder einige unter dem Vorwandt zustehender Befugnüssen und Maintenirung ihres Rechten/oder auch wegen prætendirten erlittenen Schadens/der Nachbarn auch anderer Leute Vieh und Gereth an sich halten und pfanden/oder selbige mit Thätligkeit überfahren / und gleichwol allerdings nötig/daß hierunter gute Behutsamkeit gebrauchet und solchen Beginnen eine gewisse Masse gegeben und gesetzet werde. So ordnen und wollen Wir/daß keiner/es sey dan aus unvermeidlicher Noth und etwa zu conservirung seiner zustehenden Gerechtsame/einige Pfandung verübe und zu Werck richte / zumalen wan er sonst darüber betroffen wird/und so wenig in Possessione juris pignorandi fundiret/als vermöge dieser Lande Herkommen dazu befugt ist / Er mit unnachlässiger Straffe angesehen und beleget werden solle. Und als Wir hiemit Unsern Gerichten anbefohlen haben wollen/auf solchen fall und nach Befindung der Sachen per mandatum sine clausula die restitution der abgepfandeten Sachen dem Pfänder bey gewisser Straffe anzubefehlen/zugleich ad docendam paritionem auch zu Behauptung seines Pfand-Rechts auf einen gewissen Tag denselben vor Gerichte zu laden / wan er aber die beschehene pignoration ohne Frevel und Muthwillen aus rechtschaffener Ursache/alß nur zu Vertheidigung seines Juris qvæsiti, Aufhebung der Verjahrung/Beschützung seiner Güter libertät/und Abwendung aller nachtheiligen servituten und conseqventien verrichten und notwendig verfügen müssen/und solches in seinen clausulen anführet und dieselbe fort beweiset/oder auch in kurtzen beyzubringen sich erbeut / sol die restitution nicht fort/weniger die Straffe erkant/ sondern summaria causæ cognitio fürgenomen und mittelst derselben in der Pfand-Sache was recht gesprochen werden. Gleich wie aber vor den Pfanden und dessen Gerechtsame die Rechte præsumiren/weñ demselben der Ort/wo die Pfandung geschehen/ohne Streit zustehet / und von Jhme besessen wird/oder derselbe zur defension seines possesses zu verschiedenen mahlen die Pfandung verrichtet/und das Gegentheil darauff acquiesciret und solchem nach in possessione juris pignorandi verblieben/

also

also sol hingegen der pignoratus schuldig seyn / dafern er das Pfand-Recht auff vorberegte fall den Pfänder streitig machet das Contrarium beyzubringen / uñ daß ihm einige servitut wodurch er dieses Recht elidiren könne / auff dem benachbarten Felde zustehe / gebührend auß-fündig zu machen / im fall sich nun erfünde / daß der Pfänder keinen Fug gehabt / die Pfandung zu verüben / sol derselbe zur ohnverzüglichen restitution des abgepfandeten condemniret und ferner damit bey Vermeidung gewisser Straffe nicht zu verfahren angewiesen werden / massen dan auch den Beleidigten frey gelassen werden sol / wan die Pfandung gantz ohnbefugter und ohnrechtmässiger Weise geschehen / wieder den Pfänder sich wegen seines deßfals erlittenen Schadens zu erholen / und selbigen mittelst Anstellung einiger injurien-Klage zu belangen / es sey dan daß / wie vorgedacht / er pro tuendo jure suo entweder auß Noth oder nach Anleitung gewisser Vorträge und aus Richterlicher Vergönstigung sich derselben angemasset und bedienet hätte.

Betreffend nebst diesen die Abfandung des Viehes / als Pferde / Ochsen / Kühe / Kälber / Schweine / Schaaffe / Gänse und Hüner / wollen und ordnen Wir / daß damit dieselbe bestmöglichst verhütet werde / eine jede Dorffschaft ihre Ochsen / Kühe / Pferde / Schweine / Schaaffe / Gänse / durch gewisse darzu bestellete Hirten hüten und warten lassen / auch das Vieh für die Hirten getrieben / und solches von denselben mit gebührenden Fleiß beobachtet und gewartet werden sol / zumahlen wan diese hierunter sich ohnfleissig bezeigen werden und darüber Pfandung geschehen / selbige das verursachte Pfand-Geld zu bezahlen schuldig seyn sollen / wan aber hinführo an einem Ort bey beschlossenen Zeiten ausserhalb der jungen Laden / so drey Jahr geschonet werden müssen / obbemeldtes Vieh auf eines andern ohnzweiffelichen Grund und Boden gerroffen wird / gleichwol keinen Schaden verübet / alsdan sol von einem Pferde / Ochsen oder Kuhe zum ersten mahl ein Lübischer Schilling / von einem Kalb / Schwein und Ziegen einen Sechßling / von einem Schaaff oder Lamm einen Witten / zum andern mahl aber gedoppelt gegeben und entrichtet werden.

Allermassen Wir aber dieses nicht darumb verordnet / daß wegen eines jeden ohngefährlichen Nachbarlichen Uberlauffens (massen bey offenen Zeiten da kein sonderlicher Schade geschehen kan / die Pfangung verboten) vorberührte Stücke mögen gepfändet und angehalten werden / dadurch allerhand ohnanständlicher Wiederwille uñ Gegen-Pfändung verursachet wird / sondern daß er nur zu Abwendung einer anmäßligen Gerechtigkeit uñ Verhütung zugefügten Schaden geschehen solle / so ist dahingegen Unser ernster Wille / daß dafern einer

muthwilliger gefährlicher und vorsetzlicher Weise auff des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes den Nachbarn Schaden zufüget/und deßfalß beschlagen worden / der Beleidigte es sey Unterthan oder sonst wer er wolle/nicht allein Macht haben sol / das vorhin berührte Pfand-Geld gedoppelt zu nehmen/besondern es ihm auch nach Besichtigung und æstimation des Schadens/sothaner refundiret und wieder erstattet werden. Wer aber wegen zugefügten Schaden pfandet / sol nicht mehr zu sich nehmen und behalten / als derselbe ohngefehr werth ist/darauf an selbigen Tage solchen zusampt der Pfandung seinen denunciiren und ihn an den Ort da solcher geschehen/erfordern/weñ er oder sein Gevollmächtigter erscheinet/den Schaden zu billigen Werth setzet/solchen ihn auch der ander fort erstatten/oder da er solchen ohnbillig hielt / was er billig zu seyn vermeinte offeriren/als beyde sich darüber vergleichē/ da sie aber nicht einig werden/jeder fort in der Nachbarschafft zween andere ernennen/ und in den nechsten Tage ad locum führen / von denenselben alsdan die Ermessigung erwarten. Wan nun nach solchem der Gepfandete die Zahlung thut/sol ihm ohngeseumt das abgepfandete Gut dagegen restituiret werden/ist auch solche geringer als zu Anfangs der Pfänder es gesetzet/sol er hingegen da es so hoch stiege der Gepfändete als Ursacher die Kosten tragen / wäre aber ein oder ander mit dem arbitrio nicht friedlich/mag derselbe sich zwar für gehörigem Gericht deßwegen beschweren / sol aber nichts desto weniger salvo jure suo die Restitution alsofort thun.

Was jemand aber den Werth des Schadens und Pfand-Geldes am Vieh abgepfändet/sol zu Verhütung wegen der Abnützung/Futterungen/Zufälligkeiten und deterioration alsofort loßgelaffen/und dem pignorato wieder zugesandt werden; Es sol auch der Pfänder nicht bemächtiget seyn/das gepfändete Zug-Vieh als Pferde und Ochsen zu gebrauchen/und wan andere verhanden an sich zu halten / und sich desselben anzumassen; So viel das Kuhvieh / Schaaff oder Ziegen betrift/mag er biß zu Lösung desselben die Milch genieſſen.

Würde es sich auch begehen / das einiges Vieh mit Fug und Recht wegen des erlittenen Schadens abgepfändet und genoñen wäre/solches auch innerhalb 14. Tagen nicht gelöset würde / alsdan sol dem Pfander frey stehen dasselbe von ohnpartheischen geschwornen Gerichts-Personen aus zweyen Dörffern schätzen zu lassen / und in solchen Werth zu verkauffen/davon auch den geschätzten Schaden und Pfand-Geld/nebst dem/was auf Wartung und Unterhalt des Pfandes gewandt/inzubehalten/das übrige aber ins gehörige Gericht zu deponiren. Damit auch sonst ein Nachbar für dem andern wegen

der

Schaden versichert sey / sol denjenigen/so Schaden zugefüget / frey stehen/diejenigen Personen so ihm mit Abmeihen/Befischen/ Holtzstehlen/Zerpetten oder auf andere Weise Schaden und Eintrag zugefüget / zu besprechen und von deroselben durch Abnahm des bey sich habenden Instrument und Geräth damit der Gepfandete Schaden gethan oder verübet worden/ein Pfand zu nehmen / massen dan der Gepfandete ein Pfand von sich zu geben schuldig/und da er sich dessen eussern und bey angemasseten Wiederstand darüber verwundet würde/seiner gewaltthätigen Wiedersetzung dieses beyzumessen haben/es sey dan das erweißlich daß der Pfander der Sachen zu viel gethan/ und es deßfals zu bestraffen wäre / würde aber der Pfander vom Pfandkehrer beschuldiget werden/sol wieder ihm nach Anleitung der Rechte ohnnachläßig/vermittelst eines summarischen Procesles verfahren / und derselbe mit ernster Abstraffung angesehen und beleget werden.

Caput XXII.

Von Eichen und andern Nutz-Mast- und Bau-Holtz zu hegen.

Weil auch die Erfahrung erweiset/daß nicht allein die gemeinen Bauers-und andere Leute/besondern auch an einigen Orten die Grund-Herrn/Pensionarii und andere Besitzer der Höltzer oder Heyden/des nützlichen Eichen und Bau-Holtzes nicht verschonen/ sondern fast unverantwortlich verwüsten und oftermahl ümb geringen Preiß abhauen lassen/ solches aber zu mercklichen Nachtheil des Landes gereichet/und zum fall solchen Beginnen durch gebührliche Mittel nicht solte fürgebeuget werden/der daraus entstehende Land-Schade ins künftige nicht leicht zu redressiren seyn würde; So gebieten Wir allen Unsern Einwohnern dieser Lande hiemit ernstlich/daß sie nicht allein an gelegenen Plätzen und Stellen junge Eichen/Röstern/Eschen und Weiden setzen und pflantzen sollen/besondern auch daß sie zu ihren eigenen und des Landes Besten die nutzbare Eichen und ander Bau-Holtz schonen und nach Möglichkeit sparen/und nicht dergestalt/wie wol geschehen/promiscuè zu Klapholtz verkauffen sollen/massen dan dasselbe in den Königl. Heyden ohn Unser und Unser Regierung Bewilligung keines weges abgehauen noch durch die Herrschaft an einen jeden Ort ohne sonderbahre Noth verkauffet/ weniger aber ohne dero consens heimlich von Bauers-Leuten oder andern abgehauen und entwandt werden sol. Solte sich auch jemand unterstehen/ohne Vorwissen und Willen der

Obrigkeit an jeden Ort einige Eichen oder ander Nütz- und Brand-Holtz/ wieder dieses unser Verbot abzuhauen / der sol für einen jeden Stamm Eichen 20. Gülden/ für Büchen / Röstern/ Eschen/ Fichten Bircken so zu Ständern / Balcken oder Platen-Stücke dienlich 10. Gülden/ vor ein Sparr-Stücke und Bandholtz 5. Gülden / was aber zu Leiterholtz gemachet werden kan / auch von einen jeden Fuder Strauch 2. Gülden verbrochen oder sonst nach Gelegenheit des Mutwillens und eines jeden Orts Herkommen ümb die Übertretung gestrafft / und solche Straffe dem Herrn des erwandten Holtzes erleget werden. Wan aber jemand zu seinen Bauden unvermeidlich der Eichen Höltzer bedürfftig wäre/ sol er doch für jedes Stücke welches er fället / drey Eichen-Paten wieder setzen und dieselbe zum Wachsthumb abwarten lassen.

Als sich auch vielmahlen begiebet/ daß Frey-Heiden und ungetheilte Holtzungen bey den Nachbarn sich befinden / so sol niemand bemächtiget seyn/ selbige in præjuditz der andern Interessenten zu verwüsten und zu verhauen/ sondern es sollen entweder selbige getheilet/ oder auch wan einer so lange die Holtzungen ungetheilet darin hauen wolte / denen andern Interessenten anmelden / das Holtz so sie insgesampt zu hauen für nötig befunden / niederfällen und folgends proportionabiliter per sortem unter sich vertheilen.

Alldieweil sich auch befindet wenn ein Heg-Holtz unter vielen Herrschafften gemein ist/ und ein Jeder seine besondere Kavel erlanget/ daß einiges Holtz darauff diebisch entwendet wird / so sol eine jede Herrschafft/ so ihre Kavel des Orts hat / zu pfänden bemächtiget seyn / auch ob sie schon den Thäter in ihrer Kavel auf frischer That nicht anträffe / dennest damit verfahren/ jedoch wird mit Erstattung und Straffe dieser Unterscheid billig gehalten/ daß wan der Schade einen andern als den Pfander geschehen ist / und solches der Augenschein beweiset/ daß alsdan der Beschädigte zu Erstattung des Schadens die Straffe halb/ und die andere Helffte der Pfänder bekommen/ wenn aber der Schade dem Pfänder geschehen ist / folget demselben die Straffe gantz/ könte aber der Gepfandete beweisen / daß es aus seiner Herrschafft Kavel mit deroselben Bewilligung gehauen hätte/ ist er mit Erstattung und Straffe zu verschonen.

Würde es sich aber begeben/ daß der Holtz-Dieb entweder nicht auff frischer That und beym Stamme/ sondern im Zurückfahren / ehe dan er anheim gelanget in eines andern Jurisdiction angetroffen würde / sol den Beschädigten frey stehen ihn zupfänden / aber die Pfande alsobald ins Gericht daselbst zu bringen/ darauß das Pfand auch nicht sol gefolget werden / biß der Schade erstattet / und die

Straf-

Straffe erleget / oder dafern er solche Geld-Busse abzustatten und ausser Abgang der Hoffwehr wenn es ein Unterthan nicht vermag/ sol er mit gefänglicher Haft beleget/und mit dreytägiger Gefängnüß von des delinqventen Herrschaft/wan er nicht in delicto begriffen/ gestraffet werden / dafern aber dem zu wieder gehandelt und das Pfand vor geschehenen Abtrag herauß gegeben wird/sol der Gerichts-halter dabey es nieder geleget/solches wieder einzuschaffen oder die Straffe zu erlegen schuldig seyn/wäre es auch Sache daß der Thäter davon und in sein Gehäfte käme/wird den Beschädigten frey gelassen nachzuspühren / ümb Haussuchung auch ümb Abtrag bey der Herr-schaft oder Gericht des Orts anzuhalten / wie nun dieselbe den Im-ploranten ohne Verzug Rechts verhelffen werden/also sol die Obrig-keit/welche solches unterlassen wird/den Beleidigten deßhalb Abtrag zu thun/angehalten und verbunden seyn; In Rügen aber bleibet es so viel die Ritterschaft betrift bey den Land-Gebrauch und deßfalß eingeführten observantz.

Ferner ist verordnet / daß nachdem bey den Kriegs-Zeiten die Obst-Gärten und Bäume im Lande sehr verwüstet seyn / auf derer Wiedereinrichtung mit Ernste sol gedacht / darumb nicht allein ein jeder bey seinen Gütern Jährlich gewisse Stück Paten gesetzet / be-pfropffet und conserviret/sondern auch durch die Herrschafften aller Orten die Bauren dahin angehalten werden / daß zum wenigsten drey Paten sie bey ihren Höfen setzen / bepfropffen und wol warten/ da es nicht geschehe / dieselbe ernstlich bestraffen.

Caput XXIII.

Von Unterscheid der Stände und der ih-nen zustehenden Nahrung.

Als auch endlich zu guter Policey vornehmlich mit gehöret/ daß ein gewisser Unterscheid der Stände sey und verblei-be/ auch ein jeglicher sich in seinen Schrancken halte und zugleich nach denselben sein Brodt uñ Nahrung suche/uñ aber nicht allein von den Hochseel. Hertzogen in Pommern / theils in 1582. albereits theils folgends auf verschiedenen Land-Tagen/mit ge-meinem Rath der gehorsamsten Stände verschiedene gewisse Ver-ordnung gemacht/auch die zu Zeiten deßhalb von einem oder dem an-dern vorgebrachte Beschwerden/der Gebühr abgerichtet und vergli-chen worden. Sondern auch Wir nicht wenig geneiget seyn / Unsere gehorsamste Pomerische Lande auch dißfalß hinführo in guten Ver-

fassungen zu behalten/den höchstschädlichen Unordnungen zu steuren / und im übrigen einen jeden bey seinen Zuständnüssen / Befugnüssen und Recht/gnädigst schützen und manuteniren zu lassen. Solchem nach ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich/daß nicht allein ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich nach dem Stande/Ehren und Gelegenheit / darin er von Gott gesetzet ist / in Kleidung/exhibitionen und andern Anstellungen / theils des Heil. Römischen Reichs gemeiner heilsamen Policey / theils auch andern absonderlich dieser Lande Verordnungen und insonderheit auch demjenigen/so oben in dieser Unserer jetzigen Verfassung mit mehren angeführet worden/allerdings gemäß bezeigen / sondern daß auch hinführo die Land-und Stadt-Nahrung von einander unterschieden bleiben/und keiner in die andere sich unbefugt eindringen solle.

Demnach als die Städte auf Kaufmanschaft und manufacturen fundiret und bewidmet/dahero den Bürgern ihre Nahrung und Aufnehmen zu suchen zustehet / die Erfahrung auch gnugsam erweiset/daß wan dieselbe davon abgetreten/und das Landwesen mehr beliebet/Sie und folgends die Städte dabey wenig Vortheil gehabt/ und mehr in Abnehmen gerahten/So ist hiermit zugleich verordnet/ hinfürderst die in Städten sich an ihrer Bürgerlichen Nahrung gnügen lassen/ihren Fleiß und Mittel zu derselben anwenden/und die im Land belegene Güter/so nicht Städtisch seyn/an sich zu bringen enthalten/da sie auch einige an sich gebracht/oder auch künfftig wegen ihrer Schulden daran verwiesen werden / solche an die jenige so der Land-Nahrung sich gebrauchen kõnen zu lassen/hingegen sollen auch die Städte bey ihrer Nahrung/Handel/Wandel/Kauffmanschaft/ Mültzen und Braue und allerley Handwercke / darauff sie angeleget und bewidmet/geschützet und gelassen werden/ welchem nach denen ausser den Städten und auff dem Lande wohnenden hiermit untersaget seyn sol/einiger Kauffmanschafft und Handels mit Außländischen und Frembden in einigerley Weise sich anzumassen / vielmehr aber bißherigen Brauche und Verfassung nach / dero von Gott bescherten Zuwachs an allerhand Getreydig / Victualien und andern Wahren / denen Städten zu zuführen / zu verkauffen / und ferner Handel und Nahrung damit zu gönnen/massen dan auch von Unsern Ambtleuten/Rentmeistern/Inspectorn oder Verwaltern/denen Unterthanen auff dem Lande kein Verbot deßhalb geschehen/ noch von jenen selbst eigener Handel getrieben oder unternommen/und da solches verspühret und geklaget würde/von Unserer Regierung solcher Unfug alsfort abgeschaffet und bestraffet/auch deßhalb ernste Warnungen und Mandata außgefertiget und publicè affigiret werden sollen.

dahin-

Dahingegen aber sol auch Allen und Jeden die denen Städten des Landes Zuwachs und andere Wahren zu führen einfreyer offener Marckt in denselben gelassen / keine Monopolia Zwang-oder dergleichen Marckt-Ordnungen / oder andere Statuta die den Land-Mann darin betrüben oder beschweren möchten / imgleichen keine Verbindungen der Bürger unter sich über einen gewissen Preiß und Wahren gemacht/auch da sie etwa wären / gebührend auffgehoben und abgeschaffet werden. Alles mehrern Inhalts des 16. Capittels dieser Policey-Ordnung.

So viel auch ferner das Mültzen und Brauen belangen thut/ lassen Wir es auch deßfals bey der alten Policey-Ordnung / denen Fürstlichen Resolutionen/erhaltenen Judicatis und Mandaten/ so zugleich hiemit renoviret seyn sollen/dahin verbleiben / daß zwar niemand auff dem Lande zu seines eigenen Hauses Nothdurfft Gersten zu vermültzen und zu brauen verweigert werden könne oder solle / jedoch sonst männiglich des Bierbrauens und Brantweinbrennens zu feilē Kauffe und Verlegung der Krüge sich gäntzlich zu enthalten schuldig/als welches vielmehr denē Städten oder auch denen auf einen oder andern Krug absonderlich bewidmeten Bürgern nach wie vor billig verbleibet uñ gelassē wird/Es wäre dan/daß einige Adeliche Häuser und Geschlechter / oder auch andere von Alters her einiges Recht und Befugnüß/darzu auch vor dem Krieges Wesen unstreitigen desselben posses gehabt hätten / und noch haben möchten / als welche bey dessen Befindung billig dabey zu lassen / jedoch wan eine oder die andere Stadt wieder derselben Jemand das Jus prohibendi zu haben vermeinete / sol ihnen gegen die Possessores die rechtliche Zusprache unbenommen bleiben / Nicht weniger sollen auch die Fürstl. Ambt-Häuser und Aembter so weit als sie von undencklichen Jahren hero von ihrem eigenen Zuwachse des Mültzen und Brauens auch Verlegung dero Ambts-Krüge im Gebrauch gewesen seyn möchten/unverrückt zwar dabey verbleiben / wieder die andern aber so dergleichen nicht haben/und von einer oder der andern Stadt wider dieselbe ein anders vielmehr durch erhaltene Fürstliche Concessiones oder Gerichtl. Abscheide und Judicata zu erweisen und darzuthun seyn möchte/ sol denen Städten/oder in particulari daran interessirenden Bürgern ihr habendes Recht unbenommen seyn/und sie gehörig dabey geschützet werden.

Schließlich sollē auch den Städten zum Nachtheil die Handwercker/darauff sie unter andern vornemlich bewidmet / auff dem Lande zu treiben und bevorab nahe an den Städten / zu dero darin wohnenden Handwercks-Leute Beschwerde und Nachtheil nicht geduldet

dulden / vielmehr selbige in die Städte sich zu begeben / und zu Treibung ihres Gewercks daselbst nieder zu lassen angewiesen / auch deßhalben Mandata außgefertiget und publiciret werden / jedoch darunter nicht gemeinet seyn / einige Schmiede / Schneider / Leinweber / Rademacher / Zimmerleute und dergleichen Handwercks-Leute so nicht jedermänniglich arbeiten / sondern die von Adel in ihren Gütern sich nur gebrauchen / immassen von Alters solche gehalten und geduldet zu seyn unleugbar / doch daß dieselben aus den Städten keine Arbeit an sich ziehen / sondern an dem / so sie auff dem Lande zu bestellen vergnügen lassen / Wie Wir aber einen Jeden bey seinen Stand und Nahrung zu lassen gemeinet / so ist auch hingegen unser ernster Wille und an sich billig / daß niemand solcher Erlaubnüß sich zu unbilligen und schändlichen Beschwerden anderer Leute auch Hemmung der Nahrung / Commercien oder Handgewercke gebrauchen. Demnach wollen Wir hinfürters gar nicht zu lassen / befehlen auch allen Obrigkeiten in Städten ernstlich / daß sie nicht verstatten / daß hinführo die Jenige welche sich in Unsern Städten niederlassen / Gewerbe und Handgewerck üben wollen / andern die sonst nicht unehrliches Namens und Wandels / darumb daß sie etwa anderswo Feuer und Rauch gehalten / oder in die Aempter nicht geheyrathet / von Zunfften außschliessen oder nicht ihren Kauff nach arbeiten lassen / oder sie mit Ambts-Kosten / Bade- und Krug-Lagen oder andern schweren Ungeldern und Spelen belegen / Sie zur gewissen Anzahl Gesellen und Lehr-Jungen zwingen / auser den ordinar Krug-Tagen in welchen die Aembter Sachen gehöret werden / zu Krug gehen / müssigen welche und dergleichen schädliche Dinge Wir gantz wollen abgeschaffet und ob sie in ihren Rollen begriffen / solche so weit cassiret haben / demnach dan alle und jede Obrigkeiten in Städten solches bey allen Zünften und Gülden anzeigen / darüber ernstlich halten / auch sonst bedacht seyn sollen / daß durch ihre gute vernünftige Fürsorge dergleichen schädliche Dinge abgeschaffet werden / damit solcher gestalt das Unheil / so aus den geschlossenen Aemptern herzurühren pfleget / und worüber sehr geklaget wird / gäntzlich gehoben / und denen anderen Landes Einwohnern durch solche geschlossene Aempter und prætendirte Freyheiten kein Schade oder Nachtheil zugefüget werden möge. Sonst nicht allein der Verbrecher in den Zünfften allemahl mit 20. Rthlr. sondern auch der Magistrat selbst durch den Fiscal in Ansprache genommen und auff 50. Rthlr. bestraffet werden sol.

Und weil das Auffreiben / Schelten und Verlegen der Meister und Gesellen in den Zünfften bey Lübeck und andern Städten eine

Ursa-

Ursache vieles Unheils ist/sol dasselbe gleicher gestalt abgestellet und die so wieder einander Zuspruch haben / dasselbe allein ihrer ohnmittelbaren Obrigkeiten anzuzeigen / und von deroselben darüber die Verordnung zu erwarten/solcher auch ohn ferner Auftreiben zu geleben schuldig/ihnen auch anders und ehe bey andern Städten als wenn es ihnen aus beweglichen Ursachen durch ihre Obrigkeiten erlaubet etwas wieder jemands zu klagen und fürzubringen nicht erlaubet seyn/handelte hiergegen die Zunft / sol sie ihrer Gerechtigkeit und Rollen verlustig seyn/wan aber ein und ander dessen sich unterfinge/aus der Zunft außgeschlossen / ihm das Handwerck geleget und ausser dem/auch mit Gefängnüß oder Landes-Verweisung nach Gestalt des Verbrechens bestrafft werden. Alß auch die Erfahrung bezeuget daß wenn die Meister mit den Gesellen oder unter sich einige Streitigkeiten und differencen haben / und dieselbe nach andere Oerter sich begeben / die Zunfft flugs dahin schreiben und den weggereiseten auffs höchste verfolgen / darauß dan die großen Excesse der geschlossenen Zünffte entstehen / und deßwegen mit dem grössesten Ernst auch verwehret werden müssen; So sol auch solches hiemit absonderlich verboten seyn / und wan eine Zunfft dawieder gehandelt zu haben betroffen/oder überzeuget wird / ohne einige Außflucht 100. Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig seyn; Wird aber ein am Handwercker solches Verbrechen à parte überwiesen / sol derselbe mit 25. Rthlr. Straffe allemahl beleget werden.

Welcher massen mit gemeinen Belieben Unserer getreuen Land-Stände also auffgerichteten revidirten und renovirten Policey-Ordnung in allen und jeden gehorsamstlich nachgelebet und die dawieder handeln solten / mit der darin außgedruckten gehörigen und ernsten Bestraffung angesehen/auch niemand er sey wer er wolle / hoch oder niedrig/davon außgenommen seyn solle; Gestalt sowol Unsere Bediente/Officirer/Professores, Studiosi alß andere Unsere Unterthanen in Städten und auff dem Lande/alles in denen vorgeschriebenen Puncten und Clausulen genau zu observiren/und so lieb ihnen ist Unsere Ungnade und die gedrauete Beahndung zu vermeiden / sich darnach zu richten haben; Maßen dan alle Obrigkeit / absonderlich die in Städten allemahl bey 50. Rthlr. Fiscalischer Straffe zur Beobachtung dieser und aller anderen Ordnungen und eines jeden Ortes gleichförmigen Statutorum, nicht weniger der Fiscal zu sorgfältiger und fleisiger Beobachtung seines Amptes hiedurch ernstlich ermahnet / die Pastores und Prediger auch / so viel ihnen müglich ist und

Ampts halber nach der Kirchen-Ordnung zustehet / darüber mit zu halten/und solchen heilsamen Ordnung zu pflegen / insonderheit aber die hierunter gedruckte kurtze Wiederholung der Straffen auff jeden Punct/alle Jahr zwen mahl̃/nemblich den 1. Januarii und 2. Julii Ihren Zuhörern zur Warnung von den Cantzeln vorzulesen erinnert und befehliget werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0067
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0068
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0069
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0070
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0071
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0072
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0073
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652489X/phys_0074
DFG

dern vielmehr an staat dessen/ durch Auffrichtigkeit und ihren rechte Adelichen Schmuck/ der in Tugend und Redligkeit bestehen muß/ sich dazu / was löblicher und zuläßiger ist/ lencken lassen solten; So müssen wir gleichwol vernehmen/ daß solches offt an die Seite gesetzet/ und an staat dessen abscheuliche Actiones mit undienlicher Schlägerey und anderen Beschimpfungen in Worten und Geberden begangen werden / weswegen denn an einer Seite / vermittelst Rechtlicher Straffe und Züchtigung aller solcher Vermessenheit vorzubeugen/ und allen darauß herrührendem Unglücke vorzukommen/ als auch andern theils zu verwehren / daß keines unser treuen Unterthanen Ehre / sampt gutem Nahmen und Leumuth/ durch eines andern übermütige und unbedachtsame Unzeitigkeit solcher gestalt leyden möge; So haben Wir vor nötig befunden/ über les ein gewisses Gesetze und Ordnung zu machen/ auf das so nach diesem nicht sittsam leben / sondern andern durch ermuht Verdruß und Unlust erwecken wil/ die Straffe öge / so ihme deßwegen zu leyden und unterwürffig zu kehet / und der / welcher lædiret und geschimpfet ist / sein hes Recht und reparation geniessen / auch der Richter ein Gesetze haben möge / wornach er in solchem Fall urthei-

I.

Ersten wollen Wir auß Königlicher Macht und Mündigas streng-und ernstlichste / sowol zu unsers Reichs allgeals eines jeden sonderbahren Bestes und Sicherheit/ verben / wie Wir auch in Krafft dieses unsern Verbots aufs d ernstlichste verbieten / alle duellen und freywillige ohne ens-Noth / und wieder Recht angebotene und angenomhlägerey. Und ob zwar alle ins gemein diesem unserm nterworffen seyn sollen/ so ist doch hierunter die Schlägeter den geringen Leuten/ oder dem gemeinen Manne vorcht weiter gemeynet / denn daß es damit bey dem Schweschriebenem Rechte/ und vor diesem außgegangenen Ordierbleiben/ und darnach geurtheilet werden soll.

II.

nderheit wird mit diesem unsern Verbot vornehmlich auf itterschafft und Adel / sampt Kriegs-Befehlhaber / und chen gesehen / so das denselben hiemit aufs ernstlichste

verboten